Anlage

zum Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF für Verwaltungsüberprüfungen in der Förderperiode 2021-2027





Version	Datum	Bemerkungen
1.0	04.07.2024	Veröffentlichung des Erlasses

Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis	5
2	Begriffsbestimmungen	7
3	Vorbemerkungen	12
4	Verwaltungsüberprüfungen	13
4.1	Grundsätzliche Prüfungsanforderungen (80-Tage-Frist)	13
4.2	Verwaltungsprüfungen	14
4.2.1	Grundsätze	14
4.2.2	Plausibilitätsprüfungen	16
4.2.3	Vertiefte Prüfungen	19
4.2.3.1	Grundsätzliche Anforderungen an vertiefte Prüfungen	19
4.2.3.2	Risikobasierte Prüfung der Ausgabeposten und Belege	22
4.2.4	Umgang bei der jährlichen Rechnungslegung	23
4.3	Vor-Ort-Überprüfungen	24
4.3.1	Grundsätze	24
4.3.2	Risikoanalyse und Prüfungsauswahl	25
4.3.2.1	Risikoanalyse: Bewertungszeitraum	25
4.3.2.2	Risikoanalyse: Merkmale und Risiken des Förderprogramms	26
4.3.2.3	Risikoanalyse: Gesamtumfang der durchzuführenden Vor-Ort-Überprüfungen	27
4.3.2.4	Prüfungsauswahl: Vorgabe der Datengrundlage	27
4.3.2.5	Prüfungsauswahl: risikobasierte Auswahl aus der Datengrundlage	28
4.3.2.6	Prüfungsauswahl: Zufallsstichprobe aus der Datengrundlage	28
4.3.2.7	Aufnahme in die Prüfplanung und Durchführung der Vor-Ort-Überprüfungen	30
4.3.3	Vor-Ort-Überprüfungen außerhalb der Prüfplanung	30
4.3.4	Mindeststandard für die Durchführung der Vor-Ort-Überprüfungen	30
4.3.4.1	Prüfungsumfang und Prüfzeitraum	31
4.3.4.2	Prüfinhalte/Prüfmethoden	32
4.3.5	Umgang bei der jährlichen Rechnungslegung	32
4.4	Dokumentation und Weiterbehandlung der Verwaltungsüberprüfungen	33
4.4.1	Allgemeine Grundsätze der Dokumentation	33
4.4.2	Die Vergabecheckliste	35
4.4.3	Erfassung von Verwaltungsprüfungen im efREporter4	36
4.4.3.1	Erfassung von Auszahlungsbuchungen nach Plausibilitätsprüfung	36
4.4.3.2	Besonderheiten bei der Nacherfassung vertiefter Verwaltungsprüfungen	37
4.5	Besondere Prüfinhalte der Verwaltungsüberprüfungen	38
4.5.1	Doppelförderung	38

4.5.2	Prüfung der Indikatoren	39
4.5.2.1	Allgemeines	39
4.5.2.2	Prüfungshandlungen	40
4.5.3	Prüfung der Maßnahmen zur Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation beim Einsatz der Fonds (Publizität)	43
4.5.4	Prüfung der Auftragsvergabe	44
4.5.5	Prüfung der Dauerhaftigkeit	46
4.5.6	Prüfung vereinfachter Kostenoptionen	48
4.5.6.1	Allgemeine Prüfungshinweise	48
4.5.6.2	Kosten je Einheit (Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b Verordnung (EU) 2021/1060)	48
4.5.6.3	Pauschalbeträge (Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe c Verordnung (EU) 2021/1060)	49
4.5.6.4	Pauschalfinanzierungen (Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d Verordnung (EU) 2021/1060)	50
4.5.7	Personalausgaben für anteilig im Vorhaben Beschäftigte	51
4.5.8	Fondsspezifische förderfähige Ausgaben und Ausschlüsse in EFRE/JTF geförderten Vorhaben	
4.5.9	Fondsspezifische förderfähige Ausgaben und Ausschlüsse in ESF+ geförderten Vorhaben	52
4.5.10	Charta der Grundrechte der Europäischen Union	54
4.5.11	Interessenkonflikte	55
4.5.11.1	Eigenerklärung zu Interessenkonflikten im Rahmen öffentlicher Vergabeverfahren	55
4.5.11.2	Interessenkonflikte im Rahmen des Verwaltungsverfahrens	56
4.5.12	Eigenerklärungen der Begünstigten	57
4.5.12.1	Allgemeines	57
4.5.12.2	Plausibilitätsprüfung	57
4.5.12.3	S Vertiefte Prüfung	59
4.5.13	Prüfbescheinigung von Dritten und Einrichtungen innerhalb der Landesverwaltung	60
4.5.13.1	Grundsätzliche Anforderungen	60
4.5.13.2	Prüfbescheinigungen Begünstigter innerhalb der Landesverwaltung	60

1 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	vollständige Bezeichnung
ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
ANBest-Gk	Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
AwVO	Verordnung über die Auftragswerte nach der Unterschwellenvergabeordnung und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - Ausgabe 2019 - (Auftragswerteverordnung - AwVO) in der gültigen Fassung
DAWI	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
De-minimis-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen
	Ab 01.01.2024 gilt: Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Deminimis-Beihilfen.
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ESF+	Europäischer Sozialfonds Plus
EU	Europäische Union
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
JTF	Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund)
KMU	Kleinstunternehmen sowie kleines oder mittelständisches Unternehmen
LHO	Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt
MF	Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
UiS	Unternehmen in Schwierigkeiten

Abkürzung	vollständige Bezeichnung
UVgO	Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU- Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO)
Verordnung (EU) 2021/1056	Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang
Verordnung (EU) 2021/1057	Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013
Verordnung (EU) 2021/1058	Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds
Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)	Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik
Verwaltungsbehörde	EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung)
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOB/B	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
VOL/B	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen
VV/VV-Gk	Verwaltungsvorschriften/Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der

Abkürzung	vollständige Bezeichnung
	Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
Zuwendungsrechtsergänzungserlass	Ergänzende Regelungen im Zusammenhang mit den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (RdErl. des MF vom 6. 6. 2016 (MBI. LSA S. 383), zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 28. 9. 2022 (MBI. LSA S. 510)

2 Begriffsbestimmungen

Begriff	Erläuterung
Ausgaben	In Verordnung (EU) 2021/1060 werden die Begriffe Kosten und Ausgaben synonym verwendet. Gemäß § 23 LHO werden Zuwendungen auf Ausgaben gewährt. Soweit aber Kosten, wie z. B. Abschreibungen und Sachleistungen förderfähig sind oder Ausgaben mittels vereinfachter Kostenoptionen abgegolten werden, gehören diese zu den förderfähigen Ausgaben (vgl. auch Nr. 2.7 VV zu § 44 LHO/Nr. 2.6 VV-Gk; Abschnitt 4 Nr. 1 Zuwendungsrechtsergänzungserlass).
Auszahlungsantrag mit Belegnachweis	Ein Auszahlungsantrag im Sinne der Verordnung (EU) 2021/1060 besteht aus dem Antrag des Begünstigten auf Erstattung seiner Ausgaben sowie dem Belegnachweis dieser Ausgaben. Der Belegnachweis umfasst je nach Art der förderfähigen Ausgaben den zahlenmäßigen Nachweis (Belegliste), die Übersicht über die Vergabeverfahren, den Nachweis der Ausgaben, die mittels vereinfachter Kostenoptionen, Sachleistungen oder Abschreibungen abgegolten werden sowie die jeweiligen Belege (z. B. Rechnungen). Der Eingang dieses Auszahlungsantrages bei der Bewilligungsstelle löst die 80-Tage-Frist aus, innerhalb derer die Bewilligungsstelle den Auszahlungsantrag prüfen und dem Begünstigten die förderfähigen Ausgaben erstatten muss.
Begünstigter	siehe Artikel 2 Nummer 9 Verordnung (EU) 2021/1060

Begriff	Erläuterung
Bewilligungszeitraum	Der Bewilligungszeitraum wird definiert als der Zeitraum, innerhalb dessen der Begünstigte Rechtsgründe für die Leistung von förderfähigen Ausgaben schaffen kann. Ein Rechtsgrund wird geschaffen, indem eine (z. B. vertraglich vereinbarte) Leistung tatsächlich erbracht wird. In diesem Zeitraum muss das bewilligte Vorhaben tatsächlich durchgeführt und beendet werden. Nur die im Bewilligungszeitraum entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben, relevanten Sachleistungen und Kosten des Begünstigten können von der Bewilligungsstelle zur Erstattung anerkannt werden. Dabei ist der Zeitpunkt der Entstehung (Leistungserbringung) und nicht der Zeitpunkt der Abrechnung (Rechnungsstellung) relevant. Der Bewilligungszeitraum bedeutet keine verwaltungsverfahrensrechtliche Befristung der Förderung im Sinne von § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Festlegung eines Investitionszeitraumes bedarf es daher nicht.
	In Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO ist ein Bewilligungszeitraum sinngemäß auch für Zuweisungsverfahren innerhalb der Landesverwaltung und in den Ausschreibungsunterlagen für die Vergabe von Vorhaben im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens festzulegen.
Doppelförderung	Eine Doppelförderung liegt bei einer unzulässigen Kumulierung von Zuschüssen für ein und dasselbe Vorhaben vor, die dazu führt, dass zu einem Vorhaben höhere Zuschüsse gewährt werden als nach den Fördergrundsätzen des jeweiligen Förderprogramms, (z. B. der Richtlinie) zulässig wären, beziehungsweise die gewährten Zuschüsse die förderfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens übersteigen. Eine Doppelförderung kann die zeitgleiche und unabhängige Förderung ein und desselben Vorhabens durch mehrere Zuwendungsgeber sein und sich auch aus der parallelen Gewährung von Förderdarlehen ergeben. Eine unzulässige Doppelförderung liegt auch vor, wenn Teile bzw. einzelne Fördergegenstände oder Kostenbestandteile des Vorhabens davon betroffen sind.

Begriff	Erläuterung
	Es ist keine Doppelförderung, wenn sich entsprechend den Vorgaben der Förderprogramme gemäß Richtlinie/Fördergrundsätzen mehrere Mittelgeber an der Finanzierung des Vorhabens beteiligen und diese im Rahmen des Finanzierungsplans als Bestandteil der Gesamtfinanzierung ausgewiesen sind.
Erhebliche Mängel	Für das Auswahlverfahren von Vorhaben zu Überprüfungszwecken werden "erhebliche Mängel" als Verstöße definiert, die gemessen an Art, Umfang und der Schwere der festgestellten Fehler an der grundsätzlichen Ordnungsmäßigkeit der Vorhabendurchführung, der Vorhabenabrechnung oder an der derzeitigen Leistungsfähigkeit des Begünstigten zweifeln lassen.
Förderung	Als Förderung wird die Gewährung finanzieller Mittel aus den Programmen EFRE/JTF oder ESF+ bezeichnet - unabhängig von der Art, in der die Weitergabe dieser Mittel erfolgt (z. B. Zuwendung, Zuweisung, öffentliche Vergabeverfahren).
Genehmigung	Mit Genehmigung werden alle rechtlichen Vereinbarungen mit den Begünstigten bezeichnet, mit denen die Weitergabe finanzieller Mittel aus den Programmen EFRE/JTF oder ESF+ zur Umsetzung eines Vorhabens geregelt werden (z. B. Zuwendungsbescheid, Zuwendungsvertrag, Mittelzuweisungsschreiben, Vereinbarungen, Verträge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch).
Grober Fehler	Es ist von einem groben formalen oder finanziellen Fehler auszugehen, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
	 der finanzielle Fehler in der Stichprobe ist größer als 10.000,00 Euro Unionsbeitrag (meldepflichtige Unregelmäßigkeit) oder der Fehler tritt wiederholt in der geprüften Stichprobe auf oder es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass er sich im Rahmen des Gesamtvorhabens wiederholt (z. B. Vergabefehler, fehlerhafte Skonti-Abrechnungen).

Begriff	Erläuterung
Interessenkonflikt	Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, die Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrgenommen werden können. Dies könnte u.a. der Fall sein, wenn eine professionelle, finanzielle, persönliche oder familiäre Bindung, Befangenheit, Verpflichtung oder Loyalität besteht, die in irgendeiner Form, die Objektivität, Unabhängigkeit oder Unvoreingenommenheit beeinträchtigen könnte.
Nachweis der Verwendung (Nachweis über die abgeschlossene Vorhabenumsetzung und vollständige Verwendung der Förderung)	Der Nachweis über die abgeschlossene Vorhabenumsetzung und vollständige Verwendung der Zuwendung ist der fortlaufend geführte zahlenmäßige Nachweis (siehe zahlenmäßiger Nachweis), der letztmalig nach Abschluss bzw. vollständiger Durchführung des Vorhabens vorzulegen ist. Dieser ist durch einen Sachbericht und ggf. die Übersicht über die Vergabeverfahren und den Nachweis der vereinfachten Kostenoptionen im Vorhaben zu ergänzen. Die bereits während der Vorhabenumsetzung abgerechneten Ausgaben sind nicht doppelt zu prüfen.
Unregelmäßigkeit	siehe Artikel 2 Nr. 31 Verordnung (EU) 2021/1060 Es wird auf die Festlegungen der Rechnungsführenden Stelle für den EFRE, ESF+ und JTF zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten in der Förderperiode 2021–2027 verwiesen.
Vorhaben	siehe Artikel 2 Nummer 4 Verordnung (EU) 2021/1060
Zahlenmäßiger Nachweis	Mit dem zahlenmäßigen Nachweis sind während des Bewilligungszeitraumes des Vorhabens in Ergänzung zur Mittelanforderung die Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Dem

Begriff	Erläuterung
	zahlenmäßigen Nachweis wird (sofern relevant) eine Vergabeübersicht beigefügt.
	Sofern die Ausgaben des Vorhabens ausschließlich über vereinfachte Kostenoptionen abgegolten werden, kann auf einen zahlenmäßigen Nachweis verzichtet werden. Die Bewilligungsbehörde legt hier förderprogramm- und/oder vorhabenbezogen fest, wie diese Ausgaben darzustellen sind.
Zeitpunkt des Nachweises der Verwendung	Der Zeitpunkt des Nachweises der Verwendung liegt nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes und wird durch die Bewilligungsstelle gegebenenfalls vorhabenspezifisch im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung der VV zu § 44 LHO Nr. 5.1.4./VV-Gk Nr. 5.1.2 festgelegt.
	Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle zu fördernden tatsächlichen Ausgaben (Realkostenprinzip) vom Begünstigten gezahlt sein.
Zwischengeschaltete Stelle	Im Programm ESF+ sind die jeweiligen richtlinien-/ programmverantwortlichen Ressorts sowie die durchführenden Stellen als Zwischengeschaltete Stellen im Sinne von Artikel 2 Nr. 8 Verordnung (EU) 2021/1060 eingesetzt. Die durchführenden Stellen werden in diesem Erlass als Bewilligungsstellen bezeichnet.
	Im Programm EFRE/JTF sind ausschließlich die durchführenden Stellen (Bewilligungsstellen) von der Verwaltungsbehörde als Zwischengeschaltete Stellen im Sinne von Artikel 2 Nr. 8 Verordnung (EU) 2021/1060 eingesetzt. Darüber hinaus sind die richtlinien-/ programmverantwortlichen Fachressorts im Rahmen ihrer Richtlinienkompetenz in die Verfahren mit einzubeziehen/zu informieren (im Erlass als Fachressorts bezeichnet).

3 Vorbemerkungen

Gemäß Artikel 74 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 ist die Verwaltungsbehörde zur Durchführung von Verwaltungsüberprüfungen verpflichtet. Sie setzt dazu auch in der Förderperiode 2021-2027 Zwischengeschaltete Stellen (siehe Begriffsbestimmungen) ein (Artikel 2 Nr. 8 Verordnung [EU] 2021/1060).

Der vorliegende Erlass soll sicherstellen, dass die Zwischengeschalteten Stellen die Umsetzung der Pflichtaufgaben in Bezug auf die Finanzverwaltung und -kontrolle unter Berücksichtigung der anwendbaren Rechtsvorschriften, der Programme EFRE/JTF und ESF+ sowie der Bedingungen für die Unterstützung der Vorhaben (siehe Begriffsbestimmungen) gewährleisten. Die nachfolgenden Prüfungsanforderungen gelten für sämtliche Formen der nicht rückzahlbaren Förderung, z. B. Zuwendungen, Zuweisungen (siehe Begriffsbestimmungen). Sie gelten nicht für Finanzinstrumente.

Die Europäische Kommission hat in der Förderperiode 2021-2027 weitestgehend auf die Veröffentlichung neuer Leitlinien/Leitfäden zur Ergänzung der Verordnungen verzichtet. Die in den bisher veröffentlichten Leitlinien/Leitfäden festgelegten Prinzipien sollen allerdings weiterhin Bestand haben. Daher orientieren sich die hier beschriebenen Prüfungsanforderungen für Verwaltungsüberprüfungen im Wesentlichen an den vorliegenden Handlungsempfehlungen der Europäischen Kommission, insbesondere an folgenden Dokumenten:

- Leitfaden der Europäischen Kommission für die Mitgliedstaaten zur Durchführung von Verwaltungsprüfungen (EGESIF_14-0012_02 final) vom 17.09.2015,
- Leitlinien der Europäischen Kommission für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die geltenden Vorschriften auf die von der Union finanzierten Ausgaben anzuwenden sind öffentliche Aufträge vom 14.05.2019,
- Leitlinien der Europäischen Kommission für vereinfachte Kostenoptionen: Pauschalfinanzierungen, Standardeinheitskosten, Pauschalbeträge (2021/C 200/01) vom 27.05.2021.

Ergänzend zum Leitfaden zur Durchführung von Verwaltungsüberprüfungen vom 17.09.2015 veröffentlichte die Europäische Kommission ein Reflexionspapier (CPRE 23-0005-01 24/05/2023) "Risikomanagementprüfungen Artikel 74 Absatz 2 der Dachverordnung 2021-2027" vom 24.05.2023. Es legt den Maßstab der Prüfungen der Auditoren der Europäischen Kommission fest. Die nachfolgend beschriebenen Prüfungsanforderungen berücksichtigen daher auch dieses Reflexionspapier.

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Anlage und den Anhängen zum Erlass gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form. Verweise in dieser Anlage auf andere Erlasse bzw. Regelungen beziehen sich stets auf die jeweils geltende Fassung.

4 Verwaltungsüberprüfungen

Die Verwaltungsüberprüfungen dienen gemäß Artikel 74 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 der Überprüfung, ob

- die kofinanzierten Produkte und Dienstleistungen bereitgestellt wurden,
- das Vorhaben mit dem anwendbaren Recht, den Programmen und den Bedingungen für die Unterstützung des Vorhabens in Einklang steht,
- bei tatsächlich zu erstattenden Ausgaben (siehe Begriffsbestimmungen) der Betrag, der von den Begünstigten (siehe Begriffsbestimmungen) in Bezug auf diese Ausgaben geltend gemacht wurde, gezahlt wurde und
- die Begünstigten dabei durchgängig eine separate Rechnungsführung oder geeignete Rechnungsführungscodes für alle Transaktionen zu dem Vorhaben verwenden,
- bei den auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen zu erstattenden Ausgaben die Bedingungen für eine Erstattung der Ausgaben an den Begünstigten erfüllt sind.

Sie umfassen gemäß Artikel 74 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060:

- Verwaltungsprüfungen in Bezug auf die Auszahlungsanträge der Begünstigten und
- Vor-Ort-Überprüfungen der Vorhaben.

Die Europäische Kommission verstärkt in der Förderperiode 2021-2027 den risikobasierten Prüfungsansatz und verknüpft den Stichproben- und Prüfungszeitraum aller Prüfungen enger mit den zeitlichen Erfordernissen der Rechnungslegung. Die Grundgesamtheit aller Verwaltungs- und Vor-Ort-Überprüfungen umfasst Auszahlungsanträge bzw. Vorhaben, deren Ausgaben (voraussichtlich) in die Rechnungslegung des betreffenden Geschäftsjahres aufgenommen werden (sollen). Dies stellt eine Abweichung zum bisherigen Verfahren dar.

Um die ordnungsgemäße Abrechnung der Ausgaben in der Rechnungslegung sicherzustellen, sind Verwaltungsüberprüfungen schnellstmöglich abzuschließen (siehe auch Punkt 4.2.4, Punkt 4.3.2.7 sowie Punkt 4.3.5 dieser Anlage).

Gegenstand der Verwaltungsüberprüfungen ist immer der Stand des jeweils erreichten Förderzwecks sowie die Gesamtfinanzierung des Vorhabens. Dies trifft auch auf Vorhaben zu, bei denen sich die nationale Kofinanzierung nicht unmittelbar aus den gezahlten EU- und Landesmitteln zusammensetzt. Alle im efREporter4 erfassten Ausgaben (Auszahlungen) zum Vorhaben sind angemessenen Verwaltungsüberprüfungen zu unterziehen.

Die im Einzelnen durchzuführenden Prüfungshandlungen sind in den Punkten 4.2.2, 4.2.3 und 4.3.4 sowie unter dem Abschnitt des Punktes 4.5 (Besondere Prüfungsinhalte) dieser Anlage näher beschrieben.

4.1 Grundsätzliche Prüfungsanforderungen (80-Tage-Frist).

Die in Auszahlungsanträgen abgerufene Unterstützung ist innerhalb von 80 Tagen an den Begünstigten auszuzahlen. Die für die Mitgliedstaaten in Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b

Verordnung (EU) 2021/1060 einheitlich festgelegte Zahlungsfrist beginnt am Tag nach der Einreichung des Auszahlungsantrages mit Belegnachweis (siehe Begriffsbestimmungen) und ist grundsätzlich einzuhalten.

Eine Unterbrechung der Zahlungsfrist ist ausnahmsweise zulässig, wenn die von den Begünstigten eingereichten Informationen (z. B. in Form von Angaben, Daten, Dokumenten) für die Begründung des Auszahlungsanspruches nicht ausreichend plausibel sind. Daher kann eine verspätete Auszahlung nur gerechtfertigt sein, wenn die Gründe für die Fristüberschreitung im Verantwortungsbereich des Begünstigten liegen.

Unter Berücksichtigung der Definition für einen Auszahlungsantrag mit Belegnachweis (siehe Begriffsbestimmungen) beginnt die 80-Tage-Frist für Vorhaben, deren Zuwendung nach Ziffer 7.2. der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO ausgezahlt wird, frühestens mit dem Eingang eines Auszahlungsantrages mit Belegnachweis. Bei den vorschüssigen Zahlungen ist das Datum maßgeblich, an welchem die Ausgaben bzw. Pauschalen abgerechnet bzw. nachgewiesen wurden. Das Eingangsdatum des Antrages auf eine vorschüssige Zahlung ist unerheblich. Die 80-Tage-Frist gilt als eingehalten, soweit die Verwaltungsüberprüfungen förderfähige Ausgaben betreffen, die vollständig von den Vorauszahlungen gedeckt sind (siehe dazu auch Erlass zur Datenerfassung im efREporter4).

Vorauszahlungen dürfen nicht in einem Zahlungsantrag gegenüber der Europäischen Kommission geltend gemacht werden.

Mit Ausnahme von Kürzungen aufgrund von Feststellungen in den Verwaltungsüberprüfungen (einschließlich prozentualer Finanzkorrekturen, z. B. bei Vergabefehlern) ist sicherzustellen, dass keine Maßnahmen unternommen werden, die den Begünstigten zustehende Beträge mindern würden (Artikel 74 Absatz 1 Unterabsatz 2 Verordnung [EU] 2021/1060). Gegenüber den Begünstigten von Strukturfondsvorhaben ist von jeglicher Erhebung von Bearbeitungs- oder Verwaltungsgebühren gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) auf Grundlage des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG LSA) abzusehen.

Abweichend von Ziffer 5.3.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO sind auch keine Einbehalte (z. B. Sicherheitseinbehalte) bis zur Vorlage oder bis zum Abschluss der Prüfung des Nachweises über die abgeschlossene Vorhabenumsetzung und vollständigen Verwendung der Zuwendung vorzunehmen. Ausnahmen können in Einzelfällen zugelassen werden, wenn die Bewilligungsstelle die Restzahlung an den Begünstigten (Auszahlung des Sicherheitseinbehaltes) innerhalb der 80-Tage-Frist nach Vorlage der auszahlungsbegründenden Unterlagen garantiert.

4.2 Verwaltungsprüfungen

4.2.1 Grundsätze

Verwaltungsprüfungen sind auf Grundlage der in Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Unterabsatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060 definierten Anforderungen vor Einreichung der Rechnungslegung durchzuführen.

Grundlage der Verwaltungsprüfungen sind die über das Kommunikationsportal efDialog Sachsen-Anhalt (nachfolgend efDialog) bzw. das Kundenportal der Investitionsbank Sachsen-Anhalt von den Begünstigten übermittelten Unterlagen. Die über diese Portale übermittelten Daten und Dokumente sind als Belege anzuerkennen. Insofern wird eine Ausnahme von dem sich aus den Verwaltungsvorschriften (VV/VV-GK) zu § 44 LHO ergebendem Schriftformerfordernis zugelassen.

Sofern ausnahmsweise die Kommunikation und die Vorlage von Auszahlungsanträgen, Nachweisen über die abgeschlossene Vorhabenumsetzung und vollständige Verwendung der Zuwendung sowie den dazu erforderlichen Belegen in Papierform erfolgt, gelten die landesrechtlichen Vorschriften gemäß Abschnitt 7 Nr. 1.10 Zuwendungsrechtsergänzungserlass.

Die Verwaltungsprüfungen sind immer mindestens auf Grundlage

- des Auszahlungsantrags einschließlich des zahlenmäßigen Nachweises (siehe Begriffsbestimmungen) und/oder Nachweis über die durch vereinfachte Kostenoptionen abgegoltenen Ausgaben oder des Nachweises über die abgeschlossene Vorhabenumsetzung und vollständige Verwendung der Förderung (einschließlich Sachbericht), und
- der Übersicht über die vergebenen Aufträge (soweit für das Vorhaben relevant) durchzuführen.

Nach Artikel 74 Absatz 2 Unterabsatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 sind nunmehr auch die Verwaltungsprüfungen zu den Auszahlungsanträgen der Begünstigten risikobasiert durchzuführen. In Abwägung eines angemessenen Verhältnisses zwischen dem wirksamen und effizienten Einsatz der EU-Mittel, den damit verbundenen Verwaltungskosten und dem Verwaltungsaufwand, sollen Häufigkeit, Umfang und Inhalt der Verwaltungsprüfungen auf einer Risikobewertung basieren. Die Verwaltungsprüfungen sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den Risiken für den Unionshaushalt und den Risiken stehen, die sich aus dieser Risikobewertung ergeben (vergleiche Erwägungsgrund Nr. 62 Verordnung [EU] 2021/1060).

Die Europäische Kommission sieht im Reflexionspapier vor, dass sowohl die (1) Auszahlungsanträge der Begünstigten als auch die (2) Ausgabenposten und Belege innerhalb eines Auszahlungsantrages risikobasiert (somit stichprobenhaft) zu prüfen sind. Damit lockert sie ihre bisherige strenge Vorgabe, jeden einzelnen Auszahlungsantrag der Begünstigten einer Verwaltungsprüfung unterziehen zu müssen.

Die neue Möglichkeit der risikobasierten Prüfung der Auszahlungsanträge war nach Risikoeinschätzung der Verwaltungsbehörde für die Programme EFRE/JTF und ESF+ abzulehnen. **Somit sind weiterhin alle Auszahlungsanträge der Begünstigten zu prüfen!**

Dem geforderten risikobasierten Prüfungsansatz nach Artikel 74 Absatz 2 Unterabsatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 tragen die Bewilligungsstellen Rechnung, indem sie Stichprobenprüfungen der Ausgabeposten und Belege in einem Auszahlungsantrag auf der Basis im Vorfeld festgelegter Risikokriterien vornehmen (Punkt 4.4.1 dieser Anlage zur Dokumentation der individuellen Risikokriterien ist zu beachten).

4.2.2 Plausibilitätsprüfungen

Unter Berücksichtigung eines vertretbaren Haushaltsrisikos ist sicherzustellen, dass sowohl Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b (80-Tage-Frist) als auch Artikel 74 Absatz 2 Unterabsatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060 (Abschluss der Prüfungen bis zur Rechnungslegung) angemessen beachtet werden.

Zu diesem Zwecke lässt die Verwaltungsbehörde in der Förderperiode 2021-2027

- Auszahlungen an die Begünstigten zur Wahrung der 80-Tage-Frist sowie
- Ausgabenerfassungen im efREporter4

ausnahmsweise auch auf Grundlage von Plausibilitätsprüfungen zu.

Plausibilitätsprüfungen stellen das Mindestmaß an Prüfungen vor einer Ausgabenaufnahme in einen Zahlungsantrag gegenüber der Europäischen Kommission dar. Die Besonderheiten bei der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen sind zu beachten (siehe dazu auch Punkt 4.5.6 dieser Anlage).

Auszahlungen und Ausgabenerfassungen auf Basis von Plausibilitätsprüfungen sind ausschließlich für Auszahlungsanträge zugelassen, bei denen die Bewilligungsstelle nach Vorlage des Auszahlungsantrages (einschließlich Belegnachweis) absehen kann, dass eine vertiefte Verwaltungsprüfung nicht innerhalb der 80-Tage-Frist abzuschließen ist.

Die Bewilligungsstelle hat Auszahlungsanträge der Begünstigten deshalb zeitnah nach Eingang des Auszahlungsantrages (Orientierung: spätestens innerhalb von 30 Tagen) zu sichten und eine Prognose über einen rechtzeitigen Prüfungsabschluss zu treffen. Für Auszahlungsanträge, deren rechtzeitiger Prüfungsabschluss innerhalb der 80-Tage-Frist (z. B. aufgrund eines hohen Prüfungsaufwandes) **nicht erwartet** wird, ist dies in der Förderakte zu begründen. Für diese Fälle ist anschließend der Ausschluss der nachfolgend aufgeführten Zahlungshemmnisse auf Plausibilität zu überprüfen.

Die Plausibilitätsprüfung ist nach den folgenden Kriterien durchzuführen:

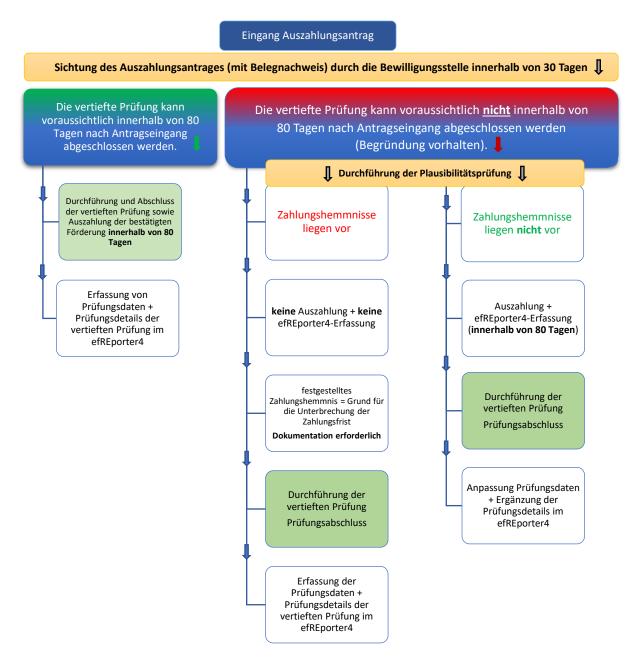
- ☑ Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine zu frühzeitige Abforderung der Unterstützung (fehlende Bestandskraft eines Zuwendungsbescheides).
- Aus dem Auszahlungsantrag und dem zahlenmäßigen Nachweis (einschließlich Vergabeübersicht und Nachweis vereinfachter Kostenoptionen) ergibt sich kein Verdacht eines förderschädlichen (vorzeitigen) Vorhabenbeginns.

- ☑ Die Höhe der abgeforderten Förderung steht den Festlegungen der Genehmigungsentscheidung (siehe Begriffsbestimmungen) nicht offensichtlich entgegen (Abgleich der Summe der abgeforderten Förderung z. B. mit Jahresscheiben, Finanzierungsplan der Genehmigungsentscheidung).
- Der Auszahlungsantrag lässt keine offensichtlichen Rechenfehler und/oder keine sonstige offensichtliche Unschlüssigkeit erkennen (z. B. Ausgaben lassen sich offensichtlich nicht dem Vorhaben zuordnen oder pauschaliert abgerechnete Ausgaben übersteigen offensichtlich den abrechnungsfähigen Betrag gemäß Berechnungsgrundlage).
- Es gibt augenscheinlich keine Hinweise auf eine Unvollständigkeit des Auszahlungsantrages (die mit der Genehmigung verlangten auszahlungsrelevanten Angaben und ergänzenden Dokumente wie z. B. Rechnungs- und Zahlungsbelege, Vergabeübersichten, Fortschrittsberichte sind beigefügt).

Die aufgeführten Plausibilitätskriterien sind von den Bewilligungsstellen zu ergänzen, sofern diese Ergänzungen maßgeblich der Absicherung des tatsächlichen Zahlungsanspruches dienen und sie den Verwaltungsaufwand für vermeidbare (spätere) Wiedereinziehungsverfahren reduzieren. Zusätzliche Kriterien müssen allerdings ebenfalls dem Verantwortungsbereich des Begünstigten zuzuordnen sein, um als zugelassener Zahlungsfristaussetzungsgrund nach Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b Verordnung (EU) 2021/1060 zu wirken.

Plausibilitätsprüfungen ersetzen keine angemessene (vertiefte) Verwaltungsprüfung der Auszahlungsanträge der Begünstigten, sondern dienen lediglich der schnellstmöglichen Feststellung des Vorliegens von Zahlungshemmnissen. Vertiefte Verwaltungsprüfungen sind unerlässlich, um das Risiko für den Haushalt der Europäischen Union und den Haushalt des Landes Sachsen-Anhalt (z. B. durch Pauschalkorrekturen bei Prüfungsfeststellungen für das gesamte Programm) zu minimieren.

Auszahlungen an die Begünstigten und efREporter4-Erfassungen können auf Basis des Auszahlungsantrages mit Belegnachweis ausnahmsweise erfolgen, wenn im Rahmen der Plausibilitätsprüfung **keine** Zahlungshemmnisse festgestellt wurden (Punkt 4.4.3.1 dieser Anlage ist zu beachten).



Im optimalen Fall sollen die Auszahlungsanträge der Begünstigten (mit Belegnachweis) vorrangig innerhalb von 80 Tagen nach Antragseingang vertieft geprüft (siehe Punkt 4.2.3 dieser Anlage) und die danach ermittelte Förderung ausgezahlt werden. Für Auszahlungsanträge, die auf der Basis einer Plausibilitätsprüfung bedient werden, sind die vertieften Verwaltungsprüfungen zur Vermeidung von Feststellungen in laufenden Prüfverfahren externer Prüfstellen schnellstmöglich abzuschließen.

Auch bei festgestellten Zahlungshemmnissen sind die Bewilligungsstellen dafür verantwortlich, eine zeitnahe Auszahlung an den Begünstigten zu gewährleisten. In diesen Fällen sind die erforderlichen Prüfungshandlungen (z. B. Aufklärungsmaßnahmen und/oder Nachforderungen zur Beseitigung der festgestellten Zahlungshemmnisse) zweckmäßig und unverzüglich zu organisieren. Am Tag nach dem dokumentierten Wegfall des Unterbrechungsgrundes (z. B. nach

erfolgter Aufklärung und/oder Eingang der nachgeforderten Unterlagen) läuft die Zahlungsfrist gem. Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b VO (EU) 2021/1060 weiter.

Stellt die Bewilligungsstelle in Einzelfällen bei der vertieften Prüfung innerhalb der zugelassenen Zahlungsfrist fest, dass ihre ursprüngliche Prognose über die fristgerechte Auszahlung nicht mehr zutreffen kann (z. B. bei unerwartet hohem Prüfaufwand oder plötzlichem Personalausfall), ist rechtzeitig vor Ablauf der 80-Tage-Zahlungsfrist eine Plausibilitätsprüfung nachzuholen und die Förderung auf dieser Grundlage an den Begünstigten auszuzahlen. Die Auszahlung erfolgt jedoch nicht, wenn bereits in einer begonnenen vertieften Prüfung Zahlungshemmnisse festgestellt wurden.

4.2.3 Vertiefte Prüfungen

Die Verwaltungsbehörde hat sicherzustellen, dass gegenüber der Europäischen Kommission spätestens zur Rechnungslegung nur förderfähige Ausgaben geltend gemacht werden. Für alle in einem Zahlungsantrag an die Europäische Kommission berücksichtigten Auszahlungsanträge mit Belegnachweis sind daher von den Bewilligungsstellen angemessene (vertiefte) Verwaltungsprüfungen vor der Einreichung der Rechnungslegung durchzuführen. Für die auf Basis von Plausibilitätsprüfungen gegenüber der Europäische Kommission abgerechneten Ausgaben ist ein schnellstmöglicher Prüfungsabschluss auch zur Reduzierung des Fehlerrisikos bei externen Prüfungen besonders wichtig.

4.2.3.1 Grundsätzliche Anforderungen an vertiefte Prüfungen

Für die vertiefte Prüfung sind unter Berücksichtigung festgelegter Berichtszeitpunkte und gegebenenfalls der Ergebnisse der Plausibilitätsprüfung geeignete Unterlagen für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung und Einhaltung der Bedingungen der Genehmigung anzufordern. Dies können z. B. die im zahlenmäßigen Nachweis angeführten Belege, Vergabeunterlagen, Nachweise zur Erhebung der Output- und Ergebnisindikatoren, Teilnahmebescheinigungen, Fortschrittsberichte zum Vorhaben sein.

Nachfolgende Prüfungsanforderungen betreffen (soweit relevant) alle Formen von Zuschüssen gemäß Artikel 53 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060. Besondere Prüfinhalte sind in Punkt 4.5 dieser Anlage geregelt. In Bezug auf die Prüfung vereinfachter Kostenoptionen wird auf den Punkt 4.5.6 dieser Anlage verwiesen.

Aus den Prüfanforderungen gemäß Artikel 74 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 resultieren folgende Prüfinhalte – sofern diese nicht bereits Gegenstand der Plausibilitätsprüfung waren:

a) Prüfung der geltend gemachten Ausgaben auf Förderfähigkeit

Dabei ist insbesondere festzustellen:

1. Die Ausgaben sind im genehmigten Bewilligungszeitraum (siehe Begriffsbestimmungen) entstanden und tatsächlich getätigt. Bei der Prüfung von Abrechnungen nach Ende des Bewilligungszeitraumes muss die Ausgabe spätestens bis zum festgelegten Zeitpunkt des Nachweises der Verwendung erfolgt sein (siehe Begriffsbestimmungen).

☑ Es kommen nur Ausgaben in Betracht, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes entstanden sind (soweit die Richtlinien/Fördergrundsätze bezüglich des förderunschädlichen Vorhabenbeginns keine anderen Regelungen treffen: bei Zuweisungen ab dem 01.01.2021, bei Zuwendungen ab dem Antragseingang und bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes);

Die Förderfähigkeit der Ausgaben bezieht sich nur auf die Ausgaben innerhalb der Förderperiode. Bei längeren Vorhaben, z. B. großen Bauprojekten, die in mehrere (förderperiodenübergreifende) EU-Vorhaben unterteilt werden, können nur die Ausgaben als Bemessungsgrundlage herangezogen werden, die innerhalb der jeweiligen Förderperiode angefallen sind und nicht die Gesamtausgaben der Bauprojekte.

- ☑ Gewährte Skonti und Rabatte sind abzuziehen.
- ☑ Der Nachweis über die tatsächlich getätigte Zahlung erfolgt durch Kontoauszüge, quittierte Rechnungen bzw. Rechnungen mit gleichwertigen Buchungsbelegen (z. B. Buchungslisten aus elektronischen Haushaltsüberwachungssystemen).
- 2. Die Ausgaben entsprechen dem genehmigten Vorhaben.
 - ☑ Der sachliche Zusammenhang zwischen den abgerechneten Ausgaben und dem Förderzweck muss zweifelsfrei nachvollziehbar sein (z. B. per Rechnung, Bemessungsgrundlage für Pauschalfinanzierungen und Kosten je Einheit).
 - ☑ Es sind gegebenenfalls ergänzende erklärende Unterlagen in die Prüfung einzubeziehen (z. B. schriftliche Begründungen des Begünstigten, Arbeitsverträge, Planungsunterlagen).
- 3. Die Ausgaben sind entsprechend den geltenden unionsrechtlichen- und nationalen Vorschriften förderfähig. Zu prüfen ist hierbei insbesondere, dass folgende Kosten/Ausgaben **nicht** abgerechnet werden:
 - Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Garantieentgeltbeiträgen gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung (EU) 2021/1060;
 - Ausgaben für den Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken, soweit dieser Betrag über 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben liegt; bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden nicht über 15 %; keine Einschränkungen bei Umweltvorhaben gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe b Verordnung (EU) 2021/1060;
 - Ausgaben für nach nationalen Umsatzsteuervorschriften erstattungsfähige
 Umsatzsteuer (es gilt die von Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c lit. i Verordnung (EU)
 2021/1060 abweichende nationale Regelung);

- Ausgaben für Vorhaben, die außerhalb des Programmgebietes durchgeführt werden.
 Es sei denn, das Vorhaben trägt zum Erreichen der Programmziele bei (Artikel 63
 Absatz 4 Verordnung (EU) 2021/1060);
- Abschreibungskosten gemäß Artikel 67 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060, es sei denn, es werden die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt:
 - die F\u00f6rderf\u00e4higkeitsregelungen der Richtlinien/F\u00f6rdergrunds\u00e4tze sehen eine F\u00f6rderung vor (Nr. 2.7 Verwaltungsvorschriften zu \u00a7 44 LHO; Abschnitt 7 Nr. 1.7 Zuwendungsrechtserg\u00e4nzungserlass),
 - der Betrag der Ausgaben ist bei Erstattung im Realkostenprinzip durch Rechnungen oder gleichwertige Belege für förderfähige Ausgaben ordnungsgemäß nachgewiesen,
 - die Abschreibungskosten beziehen sich ausschließlich auf den Bewilligungszeitraum,
 - öffentliche Zuschüsse wurden zum Erwerb der abzuschreibenden Aktiva nicht gewährt.

b) Prüfung des erreichten Förderzwecks und des Vorhabenfortschrittes

Dabei ist insbesondere festzustellen:

- Der genehmigte Finanzierungsplan und der Förderbetrag sind eingehalten worden.
- ☑ Der Förderzweck/Vorhabenfortschritt ist erreicht worden.
- ☑ Die Voraussetzungen für die Zahlung von vereinfachten Kostenoptionen (z. B. Pauschalfinanzierungen) wurden eingehalten (sofern relevant).

c) Prüfung der Einhaltung der Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen können förderprogrammspezifisch stark variieren. Entsprechende Prüfkriterien sind deshalb individuell von den Zwischengeschalteten Stellen festzulegen. Nachfolgend werden nur generell geltende Prüfinhalte vorgegeben.

Es ist unter anderem festzustellen:

- ☑ Die Ausgabenbelege sind dem Vorhaben eindeutig zuzuordnen, es gibt eine geeignete separate Rechnungsführung (siehe auch Punkte 4 und 4.5.1 dieser Anlage).
- Die unionsrechtlichen und nationalen Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe wurden eingehalten (siehe dazu Punkt 4.5.4 dieser Anlage).
- Die Vorschriften zur Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation (Publizität) wurden eingehalten (siehe dazu Punkt 4.5.3 dieser Anlage).

Es wird als nicht ausreichend bewertet, wenn die Überprüfung der Nebenbestimmungen in einer Checkliste oder einem Prüfvermerk in einfacher Form (z. B. durch Abhaken) bestätigt wird. Die relevanten Nebenbestimmungen sind in geeigneter Form einzeln in den Checklisten zu verankern. Dies gilt insbesondere bei vorhabenspezifischen Bestimmungen. Das Ergebnis der Überprüfung muss für einen Außenstehenden (z. B. durch geeignete Verweise oder Erläuterungen) nachvollziehbar sein.

Auf einen schnellstmöglichen Abschluss der vertieften Verwaltungsprüfungen und die Festlegungen der Verwaltungsbehörde zum Monitoringverfahren bei nicht fristgerecht abgeschlossenen Verwaltungsüberprüfungen (siehe Punkt 4.2.4 dieser Anlage) wird verwiesen.

4.2.3.2 Risikobasierte Prüfung der Ausgabeposten und Belege

Für eine angemessene Umsetzung des risikobasierten Prüfungsansatzes gemäß Artikel 74 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060 sind die den Auszahlungsanträgen zugrundeliegenden Ausgaben in Form von Stichproben zu prüfen. Dem dabei angewendeten Stichprobenverfahren muss eine geeignete Risikobetrachtung zugrunde liegen, um die Recht- und Ordnungsmäßigkeit des gesamten Auszahlungsantrages (einschließlich der nicht geprüften Belege) so weit wie möglich zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck haben die Zwischengeschalteten Stellen die Abrechnungs- bzw. Ausgabenstruktur sowie die potenziellen Fehlerrisiken ihrer Förderprogramme im Einzelnen zu analysieren. Basierend auf dieser Analyse haben sie ein geeignetes Stichprobenverfahren aufzustellen. Der risikobasierte Ansatz ist zu begründen, zu dokumentieren und anzuwenden.

Risikoorientierte Auswahlkriterien für eine Stichprobenprüfung von Ausgaben nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung (EU) 2021/1060 könnten beispielsweise sein (Kriterien können ergänzt oder durch andere förderprogrammspezifische Kriterien ersetzt werden):

- als risikobehaftet eingeschätzte Ausgabearten (z. B. Personalausgaben),
- ungewöhnliche Ausgabepositionen (z. B. unklarer Zusammenhang zum Förderzweck),
- Überschreitung individuell festgelegter Wertgrenzen für bestimmte Ausgabekategorien oder Ausgabepositionen,
- building die erstmalige Abrechnung von Ausgaben bestimmter Ausgabekategorien (z. B. Miete),
- Erkenntnisse aus vorangegangenen Prüfungen (z. B. nach bekannten Fehlerhäufungen).

Bei der Abrechnung von Ausgaben auf Basis von vereinfachten Kostenoptionen nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b und c Verordnung (EU) 2021/1060 oder bei einer hohen Anzahl von Ausgabenposten mit gleichem Risiko können die vorgenannten Auswahlkriterien ebenfalls zur Anwendung kommen. Ist eine zielgerichtete Anwendung von Risikokriterien hier in Einzelfällen nicht möglich, ist ein alternativer Auswahlansatz festzulegen und nachvollziehbar zu begründen.

Die individuell festgelegten Kriterien müssen die förderprogrammspezifischen Besonderheiten berücksichtigen. Ein Mindestprozentsatz an zu prüfenden Ausgaben je Auszahlungsantrag kann risikoorientiert festgelegt werden.

Bei einem größtmöglichen Haushaltsschutz (durch gezielte Verringerung der Fehlerrisiken) müssen die entwickelten risikobasierten Stichprobenverfahren dazu geeignet sein, den Verwaltungsaufwand bei der Prüfung der Auszahlungsanträge der Begünstigten wesentlich zu reduzieren.

Die Verwaltungsbehörde behält sich vor, die Analyse der Ausgaben und Fehlerrisiken sowie die Festlegung und Begründung des Stichprobenverfahrens zu geeigneten Zeitpunkten von den Bewilligungsstellen abzufordern. Insbesondere bei hohen Fehlerquoten aus den Prüfungen nach Artikel 79 Verordnung (EU) 2021/1060 können Anpassung der Stichprobenverfahren (insbesondere der risikoorientierten Auswahlkriterien) erforderlich sein.

In der praktischen Anwendung wählen die Bewilligungsstellen für das zu überprüfende Einzelvorhaben auf der Grundlage des vorgelegten Belegnachweises alle vertieft zu prüfenden Ausgabeposten nach den zuvor festgelegten (Risiko-)Kriterien aus und überprüfen die dazugehörigen Belege. Auf die zusätzlichen Anforderungen bei der Prüfung öffentlicher Vergabeverfahren (siehe Punkte 4.5.4 und 4.4.2 dieser Anlage) wird hingewiesen.

Sofern zweckmäßig – kann die Vorlagepflicht der Belege (z. B. für Rechnungen, Zahlungsbelege, Vergabedokumentationen) auch auf die jeweilige Risikoauswahl beschränkt werden.

Sowohl die bei der vorhabenkonkreten Auswahl der Ausgabeposten zur Anwendung kommenden Kriterien als auch die Stichprobenauswahl selbst sind nachvollziehbar zu begründen (siehe Punkt 4.4.1 dieser Anlage).

Die in der Prüfungsstichprobe festgestellten finanziellen Fehler/Fehlerquoten sind bei einem risikobasierten Auswahlansatz nicht auf die ungeprüfte Grundgesamtheit hochzurechnen. Gleichwohl sind bei einer Feststellung von groben Fehlern Maßnahmen zur Erhöhung der Prüfsicherheit (z. B. Erweiterung der Stichprobe) vorzusehen, um systematisch auftretende Fehler im Vorhaben auszuschließen.

4.2.4 Umgang bei der jährlichen Rechnungslegung

Nach Artikel 74 Absatz 2 Satz 3 Verordnung (EU) 2021/1060 ist es nunmehr grundsätzlich möglich, Ausgaben aus den Fonds in Zahlungsanträgen nach Artikel 91 Verordnung (EU) 2021/1060 gegenüber der Europäischen Kommission abzurechnen, auch wenn die dazugehörigen Verwaltungsüberprüfungen noch nicht abgeschlossen sind. Zur Verringerung des finanziellen Risikos für den Landeshaushalt schränkt die Verwaltungsbehörde diese Möglichkeit insoweit ein, dass nur mindestens auf Plausibilität geprüfte Ausgaben geltend gemacht werden dürfen (siehe Punkt 4.2.2 dieser Anlage).

Davon betroffen sind sämtliche Auszahlungsanträge mit Belegnachweis, für die folgende Voraussetzungen zutreffen:

- die durchgeführten Plausibilitätsprüfungen der Auszahlungsanträge ergeben keine Zahlungshemmnisse und
- die abgeforderten Beträge sind nach positiver Plausibilitätsprüfung an die Begünstigten ausgezahlt worden.

Da der Abschluss der vertieften Verwaltungsprüfung jedoch bis zur jährlichen Rechnungslegung zwingend sicherzustellen ist, gilt folgendes Verfahren:

Für Auszahlungsanträge der Begünstigten, die nach Plausibilitätsprüfung bereits in einem Zahlungsantrag gegenüber der Europäischen Union abgerechnet wurden, aber die vertieften Verwaltungsprüfungen bis zur Rechnungslegung noch nicht abgeschlossen sind, führt die Verwaltungsbehörde im vierten Quartal jeden Jahres ein Monitoring durch. Die Bewilligungsstellen werden ggf. in dieses Monitoringverfahren einbezogen, um zu ausgewählten Einzelfällen aussagekräftige Begründungen für die Verzögerung des Prüfungsabschlusses sowie eine Prognose über den voraussichtlichen Zeitpunkt des endgültigen Prüfungsabschlusses abzugeben.

Auszahlungsanträge, deren vertiefte Verwaltungsprüfung in prognostizierter Weise bzw. nach verstrichener letzter Abschlussfrist nicht rechtzeitig beendet werden konnte, müssen von der Verwaltungsbehörde von der jährlichen Rechnungslegung ausgeschlossen werden. Dabei erfolgt der Ausgabenausschluss in der Regel auf der Grundlage von Artikel 98 Absatz 6 Buchstabe b VO (EU) 2021/1060. Da der hierzu entstehende Verwaltungs- und Begründungsaufwand erheblich ist, muss eine übermäßige Häufung von Ausschlussfällen zwingend vermieden werden.

Auch bei Auszahlungsanträgen eines Vorhabens, welche durch die Verwaltungsbehörde von der jährlichen Rechnungslegung vorläufig ausgeschlossen wurden, sind die Prüfungshandlungen im Rahmen der vertieften Verwaltungsprüfung ordnungsgemäß und schnellstmöglich abzuschließen.

Auszahlungsanträge, die nur vorläufig von der Rechnungslegung ausgeschlossen werden müssen, können für ein folgendes (in der Regel das übernächste) Geschäftsjahr wieder zugelassen werden.

Um Abrechnungs- und Prüfungsrisiken sowie Korrekturaufwand im Zusammenhang mit nicht rechtzeitig abzuschließenden Verwaltungsprüfungen weitgehend zu vermeiden, sollten im efReporter4 keine Erfassungen "unsicherer Auszahlungen" erfolgen. Unter "unsicheren Auszahlungen" definiert die Verwaltungsbehörde Auszahlungsanträge, bei denen bereits zum Zeitpunkt der Plausibilitätsprüfung absehbar ist, dass ein zeitgerechter Abschluss der vertieften Prüfung aus außergewöhnlichen Gründen (z. B. wesentliche Störung im Verwaltungsablauf der Bewilligungsstelle) nicht zu erwarten ist. Die Auszahlung der als plausibel bewerteten Ausgaben ist zur Wahrung der 80-Tage-Frist allerdings vorzunehmen.

4.3 Vor-Ort-Überprüfungen

4.3.1 Grundsätze

Als Vor-Ort-Überprüfung werden alle Prüfungshandlungen bezeichnet, die gemäß Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung (EU) 2021/1060 durch die zuständigen Bearbeiter direkt in den Räumlichkeiten der Begünstigten durchgeführt werden. Andere Formen der

Prüfungsdurchführung (z. B. Videokonferenzen mit den Begünstigten) können nur in begründeten Ausnahmefällen nach Einzelfallentscheidung der Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

Vor-Ort-Überprüfungen sind unter Berücksichtigung der in Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060 definierten Anforderungen in Ergänzung zu den Verwaltungsprüfungen risikobasiert und den vorab schriftlich festgestellten Risiken angemessen durchzuführen.

Die Europäische Kommission sieht hierzu vor, dass die Grundgesamtheit für die Auswahl alle Vorhaben umfasst, deren Ausgaben voraussichtlich in die Rechnungslegung des betreffenden Rechnungsjahres aufgenommen werden. Dieser auszahlungsbezogene Auswahlansatz stellt eine wesentliche Abweichung zum bisherigen Verfahren dar. Daher richtet sich auch der Stichproben- bzw. Prüfungszeitraum für Vor-Ort-Überprüfungen im Wesentlichen nach den zeitlichen Erfordernissen der Rechnungslegung gemäß Artikel 98 Verordnung (EU) 2021/1060.

Auch wenn die Europäische Kommission den Auswahlansatz für Vor-Ort-Überprüfungen neu ausgerichtet hat, soll das in der Förderperiode 2014 bis 2020 neu etablierte risikobasierte Verfahren für Vor-Ort-Überprüfungen in den wesentlichen Grundzügen erhalten bleiben.

4.3.2 Risikoanalyse und Prüfungsauswahl

Auf Grundlage einer jährlichen Risikoanalyse ist der Umfang der Vor-Ort-Überprüfungen gemäß Artikel 74 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060 festzulegen. Die Risikoanalyse ist von den Bewilligungsstellen in Abstimmung mit den zuständigen Fachressorts aufzustellen.

Risikoanalyse und Vorhabenauswahl zur Durchführung von Vor-Ort-Überprüfungen sind in dem vorgegebenen Muster nach Anhang 1 zu dokumentieren. Ergänzend zum vorgegebenen Muster können auch rechnerische Ermittlungen der Risiken und Restrisiken dem Anhang 1 beigefügt werden. Hierbei ist allerdings sicherzustellen, dass Anhang 1 insbesondere die für die Berechnung maßgeblichen Risiken, die Wichtungen dieser Risiken sowie die Ergebnisse der Berechnungen nachvollziehbar und detailliert beschreibt.

Beinhalten Förderprogramme verschiedene Förderinhalte, die mit wesentlich unterschiedlichen Risiken verbunden sind oder ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen Förderspezifika wesentliche Differenzen in den Beträgen der genehmigten förderfähigen Gesamtausgaben der Vorhaben, sollten Risikoanalysen für jeden differenzierten Teilbereich (Clusterbildung) gefertigt werden. Mit diesem Verfahren wird sichergestellt, dass die Systemrisiken ausreichend programmkonkret erhoben und bewertet werden können sowie die risikobasierte Vorhabenauswahl ordnungsgemäß erfolgen kann.

4.3.2.1 Risikoanalyse: Bewertungszeitraum

Abweichend zur Förderperiode 2014 bis 2020 bilden die Auszahlungsbuchungen im efREporter4 des aktuellen Geschäftsjahres die Grundlage (Grundgesamtheit) für die jährliche Auswahl der vor Ort zu prüfenden Einzelelemente. Dabei müssen die Auszahlungsbuchungen für eine endgültige Bescheinigung in der nächsten Rechnungslegung vorgesehen sein. Die Verfahrensänderung erfordert die Festlegung eines einheitlichen Bewertungsstichtages für Risikoanalysen aller

Förderprogramme. Daher legt die Verwaltungsbehörde den jährlichen Stichtag der Bewertung auf den 30.09. fest.

Als Bewertungszeitraum wird grundsätzlich die Zeit zwischen zwei Bewertungsstichtagen bezeichnet. Für die Risikoanalyse sind vornehmlich die Verfahren, Ereignisse und Prüfungsfeststellungen (mögliche Risiken) im Bewertungszeitraum (n-1) relevant. Es ist sicherzustellen, dass die jeweiligen Bewertungszeiträume unmittelbar aneinander anschließen und keine "bewertungsfreien" Zeiträume entstehen.

Für die erstmalige Anwendung des Verfahrens ist der Beginn des ersten Bewertungszeitraumes unmittelbar an den individuellen Start des Förderprogramms zu knüpfen. Der Bewertungszeitraum kann aufgrund des programmspezifischen Förderbeginns auch mehr oder weniger als 12 Monate umfassen.

Die Risikoanalyse (Teil I bis Teil III des Anhangs 1) mit Stichtag 30.09. ist der Verwaltungsbehörde regelmäßig bis zum 31.10. jeden Jahres vorzulegen. Zur Vorlage der Prüfplanung beachte Punkt. 4.3.2.7 dieser Anlage.

4.3.2.2 Risikoanalyse: Merkmale und Risiken des Förderprogramms

Von der Bewilligungsstelle sind in Abstimmung mit dem zuständigen Fachressort die Merkmale des Förderprogramms zu beschreiben sowie die Ergebnisse aus allen relevanten Prüfungen im betrachteten Bewertungszeitraum darzustellen. Es werden hierfür im Anhang 1 Punkt I. vier Hauptkriterien festgelegt, die grundsätzlich in die Beschreibung einzubeziehen sind:

- Komplexität des Förderverfahrens,
- Höhe der öffentlichen Unterstützung,
- festgestelltes Risikoniveau bei den Prüfungen der Auszahlungsanträge und dem Nachweis der Verwendung (siehe Begriffsbestimmungen) der Begünstigten sowie aus Vor-Ort-Überprüfungen,
- Feststellungen der Prüfbehörde EFRE/ESF/JTF bzw. der Prüfstellen EFRE und ESF bei ihren Prüfungen oder anderer Prüfungen Dritter.

Zu jedem Hauptkriterium wurden diverse Unterkriterien sowie eine Orientierungshilfe formuliert, die für die Beschreibung der Hauptkriterien dienlich sind (siehe Muster Anhang 1). Die Hauptkriterien gelten als Mindestanforderung für jede Risikoanalyse (Merkmalsbeschreibung). Weitere verwaltungs- und/oder systembezogene Haupt- und Unterkriterien können aufgenommen werden.

Ausgehend von der Beschreibung der Merkmale und der Prüfergebnisse (Punkt I. im Muster Anhang 1) ist eine Einschätzung zu den Restrisiken (Punkt II. im Muster Anhang 1) vorzunehmen. Auch hier hat die Verwaltungsbehörde entsprechende Haupt- und Unterkriterien im Muster des Anhangs 1 definiert, die individuell erweitert werden können.

Bei der Beurteilung der Restrisiken stellen die definierten Unterkriterien (abweichend zu Punkt I. des Anhangs 1) Mindestanforderungen dar. In jeder Risikoanalyse wird eine aussagekräftige

Beschreibung zum Umfang und Inhalt der installierten Kontrollverfahren sowie eine fundierte Einschätzung zu den Restrisiken erwartet.

Alle Haupt- und Unterkriterien der Punkte I. und II. des Anhangs 1 sind zum jeweiligen Bewertungsstichtag (Durchführung der nächsten Risikoanalyse) auf ihre weitere Gültigkeit hin zu überprüfen. Wenn sich die beschriebenen Merkmale, Verwaltungsverfahren, Prüfergebnisse und die sich dadurch ergebenden Restrisiken im maßgeblichen Bewertungszeitraum nicht wesentlich ändern, können diese Punkte für nachfolgende Bewertungen übernommen werden. In der Dokumentation nach Anhang 1 ist die jährliche Überprüfung der Haupt- und Unterkriterien in geeigneter Form kenntlich zu machen. Auch bei keiner wesentlichen Änderung der Kriterien sind die Risikoanalysen in aktualisierter Form bis zum 31.10. bei der Verwaltungsbehörde einzureichen.

4.3.2.3 Risikoanalyse: Gesamtumfang der durchzuführenden Vor-Ort-Überprüfungen

Mit der Einschätzung, ob die verbleibenden Risiken in Gesamtbetrachtung des Förderprogramms insgesamt als "gering", "mittel", "hoch" oder "sehr hoch" zu bewerten sind, wird automatisch ein geforderter **Mindestprüfumfang** an Vor-Ort-Überprüfungen in Höhe von mindestens 2 % (geringes Risiko), mindestens 5 % (mittleres Risiko), mindestens 20 % (hohes Risiko) oder 100 % (sehr hohes Risiko) der Auswahlgrundgesamtheit bestimmt.

Bei der Berechnung der Anzahl der durchzuführenden Vor-Ort-Überprüfungen auf Grundlage der ermittelten Prüfquote sind Nachkommastellen aufzurunden (ergeben sich bei der Umrechnung z. B. 2,4 zu prüfende Vorhaben, sind 3 Vor-Ort-Überprüfungen mindestens durchzuführen).

Abweichend vom Verfahren der Förderperiode 2014 bis 2020 lässt es die Europäische Kommission nicht mehr zu, für einzelne Förderprogramme grundsätzlich Vor-Ort-Überprüfung von 100 % festzulegen und damit auf eine Risikoanalyse zu verzichten.

Somit sind nunmehr ausnahmslos für sämtliche Förderprogramme Risikoanalysen zu erstellen. Damit kann sich erst im Ergebnis der durchgeführten Risikoanalyse herausstellen, dass für 100 % der maßgeblichen Auszahlungsanträge Vor-Ort-Überprüfungen durchzuführen sind (sehr hohes Risiko).

4.3.2.4 Prüfungsauswahl: Vorgabe der Datengrundlage

Die maßgebliche Datengrundlage für das Auswahlverfahren der Einzelvorhaben für Vor-Ort-Überprüfungen (risikobasierte Auswahl und Zufallsstichprobe) wird von der Verwaltungsbehörde aus dem efREporter4 generiert. Die Ziehung der Datengrundlage ist abhängig von den jeweiligen individuellen Datenstichtagen der einzelnen Zahlungsanträge an die Europäische Kommission.

Die Daten im efREporter4 sind nach Finanzplanebenen strukturiert. Die zur Verfügung zu stellende Datengrundlage der maßgeblichen Auszahlungen wird von der Verwaltungsbehörde auf der kleinsten Ebene dieser Finanzplanstruktur zusammengestellt. Sofern diese Finanzplanstruktur nicht das Förderprogramm (bzw. Clusterung) gemäß Risikoanalyse widerspiegelt, ist sie von der Bewilligungsstelle weiter aufzugliedern.

Eine Übermittlung der Datengrundlage an die Bewilligungsstellen zur Durchführung der Vorhabenauswahl wird rechtzeitig nach dem Erreichen der individuelle Datenstichstage erfolgen, spätestens in der 2. Hälfte des 4. Quartals jeden Jahres.

Nach Übermittlung der Datengrundlage ist der im Ergebnis der Risikoanalyse (Teile I bis III) ermittelte Mindeststichprobenumfang (siehe Punkt 4.3.2.3 dieser Anlage) auf die Anzahl der maßgeblichen Auszahlungsanträge der Begünstigten in der Datengrundlage anzuwenden. Die Teile IV und V des Anhangs 1 sind auszufüllen und den Teilen I bis III hinzuzufügen.

In Förderprogrammen, in denen Auszahlungsanträge erst nach der vollständigen Vorhabenumsetzung (im Rahmen der Schlussabrechnung) zugelassen sind, ist das Stichprobenverfahren auf Grundlage einer alternativen Datengrundlage zu bestimmen. Die Bewilligungsstellen haben vor der Anwendung eines alternativen Verfahrens das Einvernehmen mit den zuständigen Fachressorts und der Verwaltungsbehörde herzustellen.

4.3.2.5 Prüfungsauswahl: risikobasierte Auswahl aus der Datengrundlage

Die Auswahl von Vorhaben zur Durchführung von Vor-Ort-Überprüfungen hat auf Grundlage der von der Verwaltungsbehörde bereitgestellten Datengrundlage im ersten Schritt risikobasiert zu erfolgen. Die Auswahl ist **anschließend** durch eine Zufallsstichprobe (siehe dazu Punkt 4.3.2.6 dieser Anlage) zu ergänzen/zu vervollständigen.

Für die risikobasierte Vorhabenauswahl wird einheitlich festgelegt, dass Auszahlungsanträge von Vorhaben immer für eine Vor-Ort-Überprüfung auszuwählen sind, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:

- ☑ Die abgerechneten f\u00f6rderf\u00e4higen Ausgaben einer Auszahlungsbuchung in der Datengrundlage \u00fcbersteigen das Dreifache des durchschnittlichen Wertes aller Auszahlungsbuchungen entsprechend Clusterung der Datengrundlage.
- Im Bewertungszeitraum wurden bei einem in der Datengrundlage aufgeführten Vorhaben in Verwaltungsprüfungen oder in Prüfungen externer Prüfeinrichtungen erhebliche Mängel (siehe Begriffsbestimmungen) festgestellt.

Erfüllt kein Vorhaben, in dem Auszahlungen gebucht wurden, die vorgenannten Kriterien, ist eine risikobasierte Vorhabenauswahl für den relevanten Bewertungszeitraum entbehrlich.

In diesen Fällen ist die Ziehung einer Zufallsstichprobe nach Punkt 4.3.2.6 dieser Anlage, in Höhe des ermittelten Mindeststichprobenumfanges als alleiniges Auswahlverfahren zulässig.

4.3.2.6 Prüfungsauswahl: Zufallsstichprobe aus der Datengrundlage

Durch die (ergänzende) Ziehung einer Zufallsstichprobe wird der Kommissionsanforderung (Leitfaden EGESIF_14-0012_02 final) weiterhin entsprochen und sichergestellt, dass kein Vorhaben von vornherein von der Auswahl ausgeschlossen wird. Wenn die Risikoanalyse kein sehr hohes Risiko für das bewertete Förderprogramm ergeben hat, ist eine Zufallsauswahl somit verpflichtend vorzunehmen.

Sofern die Risikoanalyse nicht ergeben hat, dass für 100 % der Auszahlungsbuchungen Vor-Ort-Überprüfungen vorzunehmen sind, ist mindestens ein Vorhaben (ergänzend zur risikobasierten Auswahl oder für sich genommen) per Zufallsstichprobe für eine Vor-Ort-Überprüfung auszuwählen. Der genaue Auswahlumfang richtet sich nach dem in der Risikoanalyse ermittelten Mindestprüfumfang unter Berücksichtigung der bereits risikobasiert ausgewählten Auszahlungsbuchungen.

Beim Verfahren der Zufallsauswahl ist zu beachten:

- Die Zufallsauswahl ist grundsätzlich aus der von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellten Datengrundlage (Grundgesamtheit) zu ziehen.
- Die Grundgesamtheit ist vor der Ziehung um die (gegebenenfalls bereits) risikobasiert ausgewählten Vorhaben zu bereinigen.
- Aus der bereinigten Grundgesamtheit ist eine Zufallsstichprobe zu ziehen, bei der jedes Element die gleiche Chance besitzt, in die Stichprobenauswahl zu gelangen. Ein bewusstes Auswahlverfahren (z. B. durch Abzählen der Vorhaben und Auswahl jedes X. Elementes) ist nicht zulässig. Für die Zufallsauswahl wird eine Excel-basierte Stichprobenziehung empfohlen.
- ➤ Die Stichprobenermittlung sowie die Auflistung der bereinigten Grundgesamtheit mit Markierung der gewählten Stichprobenelemente sind zu Prüfzwecken zu dokumentieren und aufzubewahren (siehe auch Punkt 4.4.1 dieser Anlage).

Vor Ziehung der Zufallsstichprobe ist sicherzustellen, dass die in der bereinigten Grundgesamtheit enthaltenen Vorhaben über ein möglichst identisches Risikoniveau (bzw. gleiche Eigenschaften) verfügen. Unterliegen bestimmte Vorhaben in der bereinigten Grundgesamtheit besonderen verwaltungs- und/oder vorhabenbezogenen Risiken (z. B. große Spannbreite bei der gewährten Förderhöhe) sollten mehrere Cluster (Untermengen) gebildet werden, aus denen separate Stichproben gezogen werden können. Durch dieses Verfahren wird gewährleistet, dass sowohl gewöhnliche Risiken als auch besondere Risiken im Stichprobenverfahren angemessen berücksichtigt werden. Die Anzahl der in den Untermengen zu ziehenden Vorhaben mit Auszahlungsbuchungen sollte annähernd dem ermittelten prozentualen Mindestprüfumfang entsprechen, wobei im Ergebnis aller Ziehungen aus den Unterstichproben der ermittelte Mindestprüfumfang erfüllt sein muss. Die auf der Basis des Finanzplanelementes von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellte Datengrundlage kann von der Bewilligungsstelle zu diesem Zwecke umstrukturiert werden.

Unabhängig von der Anzahl an geschäftsjahrübergreifenden Auszahlungsbuchungen in der jeweiligen Grundgesamtheit sollen Vorhaben, die bereits in vorangegangenen Jahren einer Vor-Ort-Überprüfung unterzogen wurden, in der Regel nicht wiederholt vor Ort geprüft werden. Sofern ein bereits geprüftes Vorhaben mit aktuellen Auszahlungsbuchungen erneut per Zufallsauswahl gewählt wurde, ist das Vorhaben durch ein anderes per Zufallsauswahl ermitteltes Element zu ersetzen. Alternativ können Auszahlungsbuchungen bereits geprüfter Vorhaben auch im oben genannten Bereinigungsverfahren im Vorfeld von der Stichprobenziehung ausgeschlossen werden. Diese Regelung trifft nicht zu bei Vorhaben mit langer Laufzeit (mindestens zwei Jahre) oder erheblichen Mängeln.

Durch die Umstellung auf einen auszahlungsbezogenen Auswahlansatz bei Vor-Ort-Überprüfungen wäre eine Mehrfachauswahl ein und desselben Vorhabens nicht ausgeschlossen. Dies träfe immer dann zu, wenn im Bewertungszeitraum mehrere Auszahlungsbuchungen für ein Vorhaben im efREporter4 erfasst sind. Einer nicht gewünschten Mehrfachauswahl innerhalb des Zufallsstichprobenverfahrens beugt die Verwaltungsbehörde vor, indem sie Auszahlungsbuchungen ein und desselben Vorhabens in der zu übermittelnden Datengrundlage zusammenfasst und als ein gemeinsames Stichprobenelement ausweist.

4.3.2.7 Aufnahme in die Prüfplanung und Durchführung der Vor-Ort-Überprüfungen

Die im Ergebnis der risikobasierten Auswahl und der per Zufallsauswahl ermittelten Auszahlungsbuchungen sind in den Prüfplan für Vor-Ort-Überprüfungen aufzunehmen. Der Prüfplan sowie die begleitenden Dokumente (Teil IV und V der Risikoanalyse sowie die Grundgesamtheit und das Ergebnis der (Zufalls-)Stichprobenziehung) sind der Verwaltungsbehörde spätestens zwei Monate nach der Übermittlung der Datengrundlage durch die Bewilligungsstelle zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Bei der Übermittlung des Prüfplanes ist die zutreffende Finanzplanebene (Nummer des Finanzplanes) eindeutig auszuweisen, um eine eindeutige Zuordnung der Prüfplanung sicherzustellen. Im Prüfplan sind die voraussichtlichen Termine der Überprüfung der Vorhabenstichprobe mindestens durch Angabe des Quartals anzugeben, in dem die Prüfung stattfinden soll.

Die Durchführung der Vor-Ort-Überprüfungen ist so zu planen, dass der Verwaltungsbehörde die Ergebnisse der abgeschlossenen Vor-Ort-Überprüfungen des letzten Bewertungszeitraums (einschließlich der im Ergebnis erforderlichen finanziellen Korrekturmaßnahmen) spätestens zum 15.11. des Folgejahres über den efREporter4 berichtet werden können.

4.3.3 Vor-Ort-Überprüfungen außerhalb der Prüfplanung

Die zuständige Zwischengeschaltete Stelle hat Vor-Ort-Überprüfungen auch außerhalb der turnusmäßigen Planung der Vor-Ort-Überprüfungen durchzuführen, wenn ein konkreter Anlass eine unverzügliche Überprüfung einzelner Vorhaben erfordert.

Anlässe können erhebliche Mängel, grobe Fehler (siehe Begriffsbestimmungen), Verdacht auf Unregelmäßigkeiten (siehe Begriffsbestimmungen), Umsetzungsprobleme oder sonstige Auffälligkeiten aus Prüfungen sein, die nicht durch andere geeignete Maßnahmen/Prüfungshandlungen zeitnah oder vollumfänglich aufgeklärt werden können.

4.3.4 Mindeststandard für die Durchführung der Vor-Ort-Überprüfungen

Es wird empfohlen, auch für Vor-Ort-Überprüfungen nach Artikel 74 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060, das Vier-Augen-Prinzip umzusetzen (Selbstschutz, Beweislast bei Feststellungen).

4.3.4.1 Prüfungsumfang und Prüfzeitraum

Der jährliche Mindestprüfumfang von Vorhaben eines Förderprogramms ergibt sich aus dem vorstehenden Verfahren (siehe Punkt 4.3.2 dieser Anlage einschließlich Unterpunkte). Darüber hinaus durchzuführende anlassbezogene Vor-Ort-Überprüfungen (vergleiche Punkt 4.3.3 dieser Anlage) sind dazu zu ergänzen.

Zur Gewährleistung und Überwachung der verordnungsgerechten Umsetzung der Vor-Ort-Überprüfungen ist der jährliche Prüfplan fortzuschreiben (siehe Punkt 4.3.2.7 dieser Anlage).

In der Regel sollten die Vor-Ort-Überprüfungen den Begünstigten angekündigt werden, um sicherzustellen, dass:

- die für das Vorhaben Zuständigen (z. B. Projektmanager, Ingenieur, Rechnungsprüfer) für den Zeitraum der Überprüfung als Ansprechpartner zur Verfügung stehen,
- die benötigten Unterlagen (insbesondere Finanzberichte, Kontoauszüge und Rechnungen) bereitliegen bzw. elektronische Systemzugänge eingerichtet sind sowie
- durch den Begünstigten angemessene Prüfungsräumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden können.

In bestimmten Fällen können auch unangemeldete Vor-Ort-Überprüfungen sinnvoll sein.

Vor-Ort-Überprüfungen erfolgen in der Regel vorhabenbegleitend während des Bewilligungszeitraumes der Vorhaben. Sofern erforderlich, sind bei bereits abgeschlossenen Vorhaben auch Vor-Ort-Überprüfungen nach Abschluss des Vorhabens vorzusehen (z. B. bis zum Abschluss der Programme EFRE/JTF und ESF+). Damit können Bedingungen angemessen geprüft werden, an die die Begünstigten auch nach Abschluss des Vorhabens gebunden sind (z. B. zur Dauerhaftigkeit siehe Punkt 4.5.5 dieser Anlage).

Vor-Ort-Überprüfungen sollten im Regelfall nicht erst dann vorgesehen werden, wenn das Vorhaben bereits physisch und finanziell abgeschlossen ist. Bei der Aufstellung der Prüfplanung sollte daher auch der Ablauf der Bewilligungszeiträume der Vorhaben Berücksichtigung finden. Aufgrund des neuen auszahlungsbezogenen Auswahlansatzes können Vor-Ort-Überprüfungen nach Vorhabenabschluss nicht zu vermeiden sein. Auf Punkt 4.3.2.4 dieser Anlage wird verwiesen, sofern in einzelnen Förderprogrammen Auszahlungsanträge grundsätzlich erst nach Abschluss der Vorhaben zugelassen sind.

Eine Nachschauprüfung zur Kontrolle von Abhilfemaßnahmen zu Feststellungen aus einer Vor-Ort-Überprüfung ist Bestandteil der ursprünglichen Vor-Ort-Überprüfung und keine eigenständige Überprüfung zum Vorhaben und auch nicht als solche gesondert im efREporter4 zu erfassen.

Wird eine Prüfaufgabe an eine nachgeordnete oder externe Stelle weitergegeben, ist diese Stelle stichprobenartig bei ihren Vor-Ort-Überprüfungen zu begleiten, um sich von der ordnungsgemäßen Umsetzung der Prüfungen zu überzeugen (Qualitätssicherung). Die Begleitung von Vor-Ort-Überprüfungen dieser Stelle sollte bereits bei der Aufstellung der

jährlichen Prüfplanung festgelegt werden. Die dabei durchgeführten Prüfungshandlungen und die durch die Begleitung gewonnenen Erkenntnisse sind angemessen zu dokumentieren.

4.3.4.2 Prüfinhalte/Prüfmethoden

Für Vor-Ort-Überprüfungen ergeben sich die Prüfinhalte – analog zu den Verwaltungsprüfungen der Auszahlungsanträge – aus Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung (EU) 2021/1060. Ergänzend zum Leitfaden für Verwaltungsprüfungen der Europäischen Kommission vom 17.09.2015 orientieren sich die Anforderungen an die Durchführung der Vor-Ort-Überprüfungen auch an dem Reflexionspapier der Europäischen Kommission "Risikomanagementprüfungen Artikel 74 Absatz 2 der Dachverordnung 2021-2027" (CPRE_23-0005-01 24/05/2023) vom 24.05.2023.

Der Schwerpunkt der Vor-Ort-Überprüfungen liegt auf der Prüfung des Erreichens des Förderzwecks, des Vorhabenfortschrittes (insbesondere der tatsächlichen Durchführung des Vorhabens), des Vergleichs der Soll- und Ist-Werte der Output- und Ergebnisindikatoren zum Vorhaben sowie die Einhaltung der Publizitätsvorschriften. In diesem Zusammenhang ist auch insbesondere zu prüfen, ob der Begünstigte angemessene Informationen/Belege über die physische und finanzielle Durchführung des Vorhabens bereitstellt.

Dafür stehen insbesondere die Methoden der Inaugenscheinnahme und Befragung von Beteiligten zur Verfügung. Belegprüfungen vor Ort können ergänzend zu den "Schreibtischprüfungen" durchgeführt werden. Doppelte Prüfungshandlungen in den Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen sind zu vermeiden.

Im Rahmen von Vor-Ort-Überprüfungen sind auch die Eigenerklärungen der Begünstigten zu prüfen, sofern sich Anhaltspunkte ergeben, die die Richtigkeit der Erklärungen infrage stellen (siehe auch Punkt 4.5.12 dieser Anlage).

Werden einzelne Prüfgegenstände/Belege im Rahmen der Vor-Ort-Überprüfung stichprobenartig geprüft, wird auf die Ausführungen in Punkt 4.2.3.2 dieser Anlage (Belegstichprobe) verwiesen. Auch der für die Vor-Ort-Überprüfung gewählte risikobasierte Stichprobenansatz muss begründet und belegt werden können.

4.3.5 Umgang bei der jährlichen Rechnungslegung

Auch für Vor-Ort-Überprüfungen gilt die Abschlussfrist nach Artikel 74 Absatz 2 Satz 3 Verordnung (EU) 2021/1060 bis zur jährlichen Rechnungslegung. Die Durchführung der Überprüfungen ist daher ebenfalls schnellstmöglich zu realisieren und über die Ergebnisse spätestens am 15.11. im efREporter4 zu berichten.

Die Verwaltungsbehörde behält sich laufende Kontrollen zur Prüfplanrealisierung sowie für das vierte Quartal jeden Jahres ein Wiedervorlageverfahren vor. Der Verwaltungsaufwand für Rechnungsausschlüsse und Wiederaufnahmeverfahren einzelner Auszahlungsbuchungen aufgrund nicht rechtzeitig abgeschlossener Vor-Ort-Überprüfungen ist möglichst zu vermeiden.

4.4 Dokumentation und Weiterbehandlung der Verwaltungsüberprüfungen

4.4.1 Allgemeine Grundsätze der Dokumentation

Umfang und Ergebnisse der Verwaltungsüberprüfungen sind unter Beachtung der Prüfinhalte (siehe auch Punkt 4.2.3.1 und Punkt 4.3.4.2, sowie unter Beachtung der besonderen Prüfinhalte nach Punkt 4.5 dieser Anlage) in einheitlichen und detaillierten Checklisten/Prüfvermerken zu dokumentieren und in der Vorhabenakte zu hinterlegen. Die Prüfinhalte sowie Ergebnisse sind angemessen ausführlich zu beschreiben. Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Aufbewahrungsfrist gemäß Artikel 82 Verordnung (EU) 2021/1060 vorzuhalten. Darüberhinausgehende nationale Aufbewahrungsfristen, wie z. B. Zweckbindungsfristen, sind eigenverantwortlich zu überwachen und die danach erforderliche Aufbewahrung sicher zu stellen.

Zu den aufzubewahrenden Unterlagen gehören auch die Dokumentationen zu den Risikokriterien und Auswahlverfahren bei risikobasierten Prüfungen der Ausgabeposten und Belege in den Verwaltungsprüfungen sowie die jährlichen Risikoanalysen, die jeweiligen Stichprobenziehungen (einschließlich Datengrundlage) und Prüfpläne bei Vor-Ort-Überprüfungen.

Die Verwaltungsbehörde gibt nur zu ausgewählten Prüfungsschwerpunkten verbindliche Formulare vor, da Prüfungshandlungen und Prüfinhalte auf Grundlage der Richtlinien/Fördergrundsätze spezifisch darzustellen sind. Festgelegt werden Mindestvorgaben für die Prüfungsdokumentation, die entsprechend den Richtlinien/Fördergrundsätzen weiter zu konkretisieren sind.

Im Rahmen der Verwaltungsüberprüfungen nimmt die Prüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge einen sehr hohen Stellenwert ein. Daher wird eine einheitliche Checkliste zur Prüfung von Vergabeverfahren von der Verwaltungsbehörde verbindlich eingeführt (siehe Punkte 4.4.2 und 4.5.4 dieser Anlage).

Zur Sicherstellung einer angemessenen und vollständigen Prüfungsdokumentation sind von den Bewilligungsstellen Musterchecklisten, -vermerke und bescheide zu erarbeiten und einheitlich anzuwenden. Die Musterdokumente sind zu versionieren, um die korrekte Verwendung der Formulare im Verwaltungsprozess zu gewährleisten sowie die ordnungsgemäße und zeitgerechte Verwendung der Checklisten und Bescheide bei externen Prüfungen nachzuweisen.

Bei der Erarbeitung von Musterchecklisten und -prüfvermerken ist darauf zu achten, dass die durchgeführten Prüfungshandlungen und -ergebnisse angemessen dokumentiert werden können. Es sind die wesentlichen (feststehenden) Prüfschritte in die Checklisten/Prüfvermerke aufzunehmen (gegebenenfalls auch als gesonderte Anlage).

Folgende Angaben sind dabei insbesondere zu erfassen (siehe dazu auch Nr. 1.8 [Dokumentation von Verwaltungsprüfungen] Leitfaden für Verwaltungsprüfungen der Europäischen Kommission vom 17.09.2015):

> Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Prüfungen,

- Angaben zum geprüften Vorhaben (Aktenzeichen und Bezeichnung des geförderten Vorhabens laut Genehmigung),
- Angaben zum Begünstigten,
- Angaben zum geprüften Auszahlungsantrag und geprüften zahlenmäßigen Nachweis,
- Auflistung aller geprüften Aspekte unter Hinweis auf die betreffenden rechtlichen Grundlagen,
- Berücksichtigung von Prüfbescheinigungen Dritter (siehe auch Punkt 4.5.13 dieser Anlage),
- detaillierte Angaben zu:
 - ☑ den Prüfgegenständen (z. B. konkret geprüfte Belege),
 - den angewendeten Stichprobenverfahren und der Stichprobenauswahl,
 - Prüfungseinschränkungen (z. B. Besonderheiten, Auskunftsverweigerung bei Begünstigten),
 - ☑ den geprüften Nebenbestimmungen (in Abhängigkeit des Fördergegenstandes und Zeitpunktes der Überprüfung) und
 - sonstigen Prüfungsunterlagen (eingesehene Dokumente, Inventarlisten oder ähnliches, Vergabeunterlagen),
- detaillierte Darstellung der Prüffeststellungen einschließlich Begründung:
 - ✓ festgestellte Fehler (Fehlerbeschreibung, Betrag),
 - ✓ Angabe der genauen Rechtsvorschrift, gegen die verstoßen wurde (formale Fehler/finanzielle Auswirkungen),
- eingeleitete Abhilfemaßnahmen/Empfehlungen mit Fristsetzung zur Erledigung und Beachtung von Anhörungsfristen des Begünstigten (z. B. Stellungnahmen, Vorlage weiterer Belege).

Die Ermittlung von Ist-Werten zu Indikatoren ist nachvollziehbar und belegbar zu dokumentieren (z. B. Prüffeststellungen, Datum der Korrektur von Eingabefehlern im elektronischen System). Die Belege dazu sind in die Vorhabenakte aufzunehmen.

Handschriftliche Prüfvermerke, z. B. an Beleglisten und Sachberichten, sind zweifelsfrei vorzunehmen.

Die Prüfungsdokumentation sollte über Angaben zu den Prüfern (Name, Weiserzeichen/ Stellenkennziffern) sowie den Ansprechpartnern des geprüften Vorhabens (insbesondere bei Vor-Ort-Überprüfungen) verfügen.

Plausibilitätsprüfungen stellen ein förmliches Element zum Nachweis der durchgeführten administrativen Kontrollen dar. Vor dem Hintergrund der Anforderungen an die Gewährleistung eines ausreichenden Prüfpfads ist eine angemessene und vollständige Dokumentation (z. B. vorgenommene Prüfungshandlungen, der Prüfung zugrunde liegende Unterlagen und festgestellte Ergebnisse) für Plausibilitätsprüfungen sicherzustellen.

Für die Beachtung möglicher Interessenkonflikte ist in die Prüfungschecklisten der zuständigen Zwischengeschalteten Stellen im Unter- bzw. Mitzeichnungsbereich folgender Erklärungsbaustein aufzunehmen:

"Ich, der/die unterzeichnende Prüfer/in, erkläre, dass nach meinem Wissen zum jetzigen Zeitpunkt, soweit bekannt, kein Interessenkonflikt mit Personen, Organisationen oder Begünstigten besteht, die im Rahmen der oben genannten Prüfung Gegenstand der Prüfungshandlungen sind."

Festgestellte Fehler und anderweitige Prüffeststellungen sind den Begünstigten unter Angabe der festgelegten Abhilfemaßnahme und einer Umsetzungsfrist bekanntzugeben. Die Umsetzung der Abhilfemaßnahmen ist zu kontrollieren und ebenfalls zu dokumentieren.

Auf ergänzende Hinweise zu einzelnen besonderen Prüfinhalten wird verwiesen (siehe Punkt 4.5 dieser Anlage und Unterprunkte).

4.4.2 Die Vergabecheckliste

Für die Prüfung der Auftragsvergaben öffentlicher Auftraggeber (einschließlich Auftraggeber nach Nr. 3.2 ANBest-P) wird von der Verwaltungsbehörde eine modular aufgebaute Prüfcheckliste (Anhang 2) verbindlich vorgegeben. Sie soll eine angemessene und einheitliche Dokumentation der Vergabeprüfungen sicherstellen (siehe auch Punkt 4.5.4 dieser Anlage).

Checklistenteil	Bezeichnung	Bemerkungen
Deckblatt	Prüfung der Auftragsvergabe	Immer zu verwenden
Teil A	Vergabeart	Immer anzuwenden
Teil B	geprüfte Unterlagen	Immer anzuwenden
Teil C	Oberschwellenvergaben	Anzuwenden bei Vergabeverfahren oberhalb des Schwellenwertes für europaweite Vergabeverfahren
Teil D	öffentliche Ausschreibung national	Anzuwenden für öffentliche Ausschreibungen, beschränkte Ausschreibungen und Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
Teil E	beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsverfahren/freihändige Vergabe national	Anzuwenden bei beschränkter Ausschreibung und Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach UVgO sowie beschränkter Ausschreibung

Checklistenteil	Bezeichnung	Bemerkungen
		und freihändiger Vergabe nach VOB/A
Teil F	Vertragsumsetzung bei öffentlichen Auftraggebern	Ggf. mit Deckblatt und Teil B als gesonderte Prüfung anzuwenden

Nicht anzuwenden ist die Vergabecheckliste bei der Prüfung von Vergabeverfahren nach Nr. 3.1 und 3.3 ANBest-P sowie bei Vergabeverfahren im Rahmen zulässiger Direktkäufe. In diesem Zusammenhang durchgeführte Verwaltungsüberprüfungen sind in den Prüfchecklisten/vermerken für Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-überprüfungen zu dokumentieren (siehe Punkt 4.4 dieser Anlage) und bedürfen nicht der gesonderten Dokumentation in der Vergabecheckliste gemäß Anhang 2. Gleiches gilt für die Vergabe von Aufträgen und Konzessionen gemäß §§ 107 und 110 GWB.

Zur besseren Übersichtlichkeit dürfen die Checklisten in Bezug auf die Angaben bei Konzessionen und Sektorentätigkeiten bereinigt werden, soweit in den Förderprogrammen die Vergabe von Aufträgen für Konzessionen bzw. Sektorentätigkeiten nicht betroffen sind.

Soweit Vergabeverfahren zu prüfen sind, die vor Einführung der UVgO durchgeführt wurden, sind die bereits bis zur Einführung dieser Vergabecheckliste verwendeten Checklisten weiterhin anzuwenden.

4.4.3 Erfassung von Verwaltungsprüfungen im efREporter4

Es ist sicherzustellen, dass nur geprüfte und zulässige Ausgaben sowie Ist-Werte der Outputund Ergebnisindikatoren im efREporter4 erfasst werden. Die zu erfassenden Daten müssen zumindest den von der Verwaltungsbehörde vorgegebenen Plausibilitätsanforderungen entsprechen. Zur jährlichen Rechnungslegung darf der efREporter4 ausschließlich tiefengeprüfte und als förderfähig anerkannte Ausgaben enthalten.

Die Prüfungen sind entsprechend den Erfassungsvorschriften der Verwaltungsbehörde im vorliegenden Abschnitt und im Erlass zur Datenerfassung im efREporter4 zu erfassen. Dabei sind Besonderheiten bei der Erfassung der Verwaltungsprüfungen zu beachten.

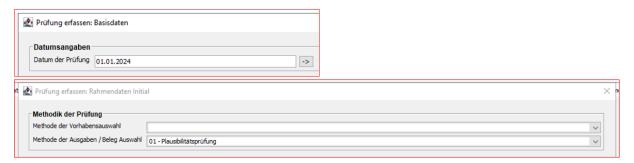
4.4.3.1 Erfassung von Auszahlungsbuchungen nach Plausibilitätsprüfung

Nicht vertieft geprüfte Auszahlungsbuchungen dürfen in einem Zahlungsantrag gegenüber der Europäischen Kommission nur geltend gemacht werden, wenn sie entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsbehörde angemessen geprüft sind. Vor der Erfassung im efREporter4 müssen daher Mindestanforderungen erfüllt sein. Eine Auszahlungsbuchung auf der Grundlage einer Plausibilitätsprüfung ist im efREporter4 nur zu erfassen, wenn im Prüfergebnis sämtliche Plausibilitätskriterien vollständig erfüllt waren (also keine Zahlungshemmnisse vorliegen) und für den geprüften Auszahlungsantrag die kassenwirksame Auszahlung an den Begünstigten bereits erfolgt ist (siehe Punkt 4.2.2 dieser Anlage).

Ist im Einzelfall bereits bei der Durchführung der Plausibilitätsprüfung abzusehen, dass eine vertiefte Verwaltungsprüfung eines Auszahlungsantrages – aus vom Begünstigten nicht zu vertretenen Gründen (z. B. aufgrund einer wesentlichen Störung des Verwaltungsablaufs der Bewilligungsstelle) – nicht zeitnah abzuschließen ist, soll die "unsichere Auszahlung" (trotz erfolgreicher Plausibilitätsprüfung und erfolgtem Zahlvorgang) nicht im efREporter4 erfasst werden (siehe bereits Punkt 4.2.4 dieser Anlage).

Für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung müssen Ausgabenabrechnungen, die auf Basis von Plausibilitätsprüfungen im efREporter4 erfasst sind, von der Verwaltungsbehörde eindeutig identifiziert werden können. Daher gilt folgendes Verfahren:

Wie bei der gewöhnlichen vertieften Verwaltungsprüfung ist auch bei der Erfassung der Plausibilitätsprüfung im efReporter4 die Art der Prüfung "74-VP – Verwaltungsprüfung der Bewilligungsstelle nach Art. 74 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060" zu wählen. Als Datum der Prüfung (Prüfdatum) ist das Datum des Prüfvermerks zur Plausibilitätsprüfung einzutragen. Zur Sicherstellung der eindeutigen Identifizierbarkeit sind sämtliche Auszahlungsbuchungen hier allerdings mit der gesonderten Kennzeichnung "Plausibilitätsprüfung" im Datenfeld "Methode der Ausgaben/Beleg Auswahl" zu erfassen.



Neben den zwingend erforderlichen Grunddaten der Prüfung werden den Plausibilitätsprüfungen im efREporter4 keine weiteren Angaben (insbesondere keine weiteren Prüfungsdetails) hinzugefügt. Die Erfassung der Auszahlungsbuchung kann auf Basis dieser Prüfungsgrundangaben erfolgen.

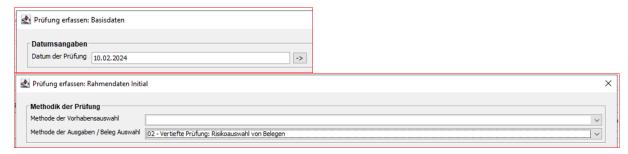
Gemäß Erlass der Verwaltungsbehörde zur Datenerfassung im efREporter4 besteht die Verpflichtung zur Dokumentation der in den Auszahlungen enthaltenen und als förderfähig festgestellten Ausgabepositionen in der Belegnotiz. Diese Anforderung ist zwingend zu beachten.

4.4.3.2 Besonderheiten bei der Nacherfassung vertiefter Verwaltungsprüfungen

Werden nach einer bereits erfolgten Erfassung der Plausibilitätsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt vertiefte Verwaltungsprüfungen durchgeführt, müssen die Prüfungsdaten im efREporter4 aktualisiert werden.

Hierzu sind die jeweils maßgeblichen Verwaltungsprüfungen in den Erfassungsfeldern "Datum der Prüfung" sowie "Methode der Ausgaben/Beleg Auswahl" mit den aktuellen Daten der vertieften Verwaltungsprüfung zu versehen und die erforderlichen Prüfungsangaben (insbesondere die Prüfungsdetails) zu ergänzen.

Das zuvor eingetragene Datum des Prüfvermerks zur Plausibilitätsprüfung ist mit dem Datum des Prüfvermerks der vertieften Verwaltungsprüfung zu überschreiben und **die vertiefte Prüfung** in Kombination mit der tatsächlich angewendeten Methode der Belegauswahl neu auszuwählen (und damit im Buchungssatz zu ersetzen).



Im Falle von finanziellen Feststellungen bei der vertieften Prüfung ist die Höhe der Auszahlungsbuchung im efREporter4 unverzüglich in Höhe der festgestellten unrechtmäßigen Ausgaben zu berichtigen.

4.5 Besondere Prüfinhalte der Verwaltungsüberprüfungen

4.5.1 Doppelförderung

Die Gewährung von Zuwendungen unterliegt dem Verbot der Doppelförderung (siehe Begriffsbestimmungen). Die Prüfung zum Ausschluss einer Doppelförderung ist daher Bestandteil der Verwaltungsüberprüfungen nach Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung (EU) 2021/1060.

Dazu reicht es nicht aus, vom Antragsteller/Begünstigten eine entsprechende Eigenerklärung abzufordern.

Kriterien für Verwaltungsüberprüfungen können unter anderem sein:

- Sind die für das Vorhaben abgerechneten tatsächlichen Ausgaben eindeutig einer für das Vorhaben benannten separaten Kostenstelle zugeordnet (z. B. Kostenstelle auf vorgelegten Belegen) und im Buchführungssystem des Begünstigten entsprechend erfasst? Änderungen der Kostenstelle und Umbuchungen sind gezielt zu hinterfragen.
- Wurden die im Finanzierungsplan zum Antrag angegebenen Förderungen anderer Stellen korrekt im Nachweis der Verwendung dokumentiert? Sofern nicht bereits gemäß Nr.1.4 VV zu § 44 LHO die Bewilligung der Zuwendung durch eine einzige Stelle erfolgt ist, sind die Prüfergebnisse der anderen beteiligten Stellen zu berücksichtigen und risikobasiert stichprobenhaft, z. B. auf Grundlage von Festsetzungsbescheiden oder Einsichtnahme in das Buchführungssystem beim Begünstigten, zu kontrollieren.

- ☑ Sind für den Begünstigten vergleichbare Vorhaben im gleichen oder einem überschneidenden Bewilligungszeitraum in der Liste der Begünstigten hinterlegt?
- Sind auf der Plattform Kohesio der Europäischen Kommission (https://kohesio.ec.europa.eu/de/) vergleichbare Vorhaben des Begünstigten im gleichen oder einem überschneidenden Vorhabenzeitraum hinterlegt?

Ergänzend zur Prüfung des Ausschlusses der Doppelförderung bei der Vorhabenauswahl (siehe dazu Anlage 2 Erlass der Verwaltungsbehörde für die Auswahl von EFRE, ESF+ und JTF geförderten Vorhaben in der Förderperiode 2021-2027) sind Prüfungshandlungen auch im Rahmen der Verwaltungsüberprüfungen erforderlich. Sie sind zu einem geeigneten Zeitpunkt durchzuführen. Die Einsichtnahme in die Plattform Kohesio kann zum Beispiel sinnvoll mit dem Nachweis der Verwendung erfolgen, die Prüfung der separaten Kostenstelle – direkt im Buchführungssystem des Begünstigten – im Rahmen von Vor-Ort-Überprüfungen. Offensichtlichen Anhaltspunkten für eine Doppelförderung ist in jedem Fall und zu jedem Zeitpunkt nachzugehen.

Ergänzend zu Punkt 4.4.1 dieser Anlage wird darauf hingewiesen, dass es nicht ausreicht, zu erklären, dass keine Anhaltspunkte für eine Doppelförderung vorliegen. Es ist nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren, welche Prüfungshandlungen unternommen wurden, um zu dem festgestellten Ergebnis zu kommen. Sofern bei der Prüfung Anhaltspunkte für eine Doppelförderung festgestellt werden, sind diese angemessen zu dokumentieren (z. B. Screenshots zu den eingesehenen Datenbanken bzw. konkrete Angaben zu den Quellen und dem Prüfzeitpunkt).

4.5.2 Prüfung der Indikatoren

4.5.2.1 Allgemeines

Indikatoren sind regelmäßig vorhabenkonkret zu erheben und zu erfassen.

Um gravierende Qualitäts- und Zuverlässigkeitsmängel sowie daraus resultierende Finanzkorrekturen bei den Angaben zu den gemeinsamen und programmspezifischen Indikatoren zu vermeiden, sind diese gesondert zu prüfen.

Dabei ist wesentliches Kriterium die Überprüfung der Verlässlichkeit. Hierbei gilt es sicherzustellen, dass die von den Begünstigten gemeldeten Ist-Indikatorenwerte vollständig, korrekt und aktuell sind. Sie sollen zeitnah und mit den Vorhabendaten übereinstimmend im efREporter4 erfasst werden.

Beim Abschluss der Vorhaben können die erreichten Indikatorenwerte zur Bewertung der Förderzweckerreichung herangezogen werden. Gravierende und unplausible Abweichungen zwischen Soll- und Ist-Werten können somit gegebenenfalls auch Anzeichen einer Zielverfehlung sein und die entsprechenden zuwendungsrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen.

4.5.2.2 Prüfungshandlungen

a) Prüfungen im Rahmen der Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort Überprüfungen

Die Prüfung der Ist-Indikatoren, gegebenenfalls auch Änderungen der Soll-Indikatoren bei EFRE/JTF-geförderten Vorhaben, erfolgt regelmäßig im Rahmen der Verwaltungsüberprüfungen. Änderungen der Soll-Indikatoren bei ESF+ geförderten Vorhaben müssen nicht geprüft werden.

Die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit der Berichterstattung wird mit Plausibilitätsprüfungen sichergestellt. Darüber hinaus sind anlassbezogen vertiefte Prüfungen durchzuführen.

Die vorzunehmenden Prüfungshandlungen und bei der Überprüfung einzusehenden Dokumente werden aufgrund der Vielfältigkeit der Output- und Ergebnisindikatoren nicht abschließend in diesem Erlass geregelt, sondern dienen lediglich der Orientierung. Die Bewilligungsstellen haben im Einvernehmen mit den Fachressorts programmspezifische Regelungen festzulegen. Diese sind für Prüfungen zur Programmumsetzung vorzuhalten.

Plausibilitätsprüfungen der Indikatoren

Plausibilitätsprüfungen bezüglich der von den Begünstigten gemeldeten Indikatoren und der dazu im efREporter4 erfassten Daten sind für alle Vorhaben umzusetzen.

Sofern die Ist-Indikatoren nicht nur einmal zum Abschluss des Vorhabens zu erfassen sind, sollten Plausibilitätsprüfungen mindestens zweimal während der Vorhabenumsetzung durchgeführt werden. Die erste Überprüfung erfolgt mit der ersten Erfassung sowohl der Ist-Werte, als auch gegebenenfalls geänderter Soll-Werte (nur im EFRE und JTF) im efREporter4.

Die erste Überprüfung orientiert sich am individuellen Erhebungszeitpunkt der Indikatoren. Die zweite Überprüfung betrifft ausschließlich die Ist-Indikatoren und erfolgt spätestens mit der Prüfung des Nachweises über die abgeschlossene Vorhabenumsetzung und vollständige Verwendung der Förderung. Bei langjährigen Vorhaben (ab 2 Jahre Laufzeit) hat eine dritte Überprüfung während der Laufzeit verbindlich zu erfolgen.

Für die Festlegung eines Überprüfungszeitpunktes von Vorhaben mit langjährigen Laufzeiten (Zwischenprüfung) können die festgelegten Zeitpunkte, zu welchen die Indikatorenwerte zu erheben bzw. zu erfassen sind, ein Orientierungsmaßstab sein. Die konkreten Vorgaben dazu sind im Erlass für die Erhebung und Pflege der Indikatoren von EFRE, ESF+ und JTF geförderten Vorhaben in der Förderperiode 2021-2027 geregelt.

Vordergründiges Ziel der Plausibilitätsprüfungen bei den Indikatoren ist das Erkennen offensichtlich fehlerhafter Angaben. Es ist nicht erforderlich, jeden einzelnen Wert zu verifizieren.

Anhaltspunkte, die die Plausibilität von erfassten Indikatorenwerten infrage stellen, können beispielsweise sein:

- der geänderte Soll-Wert erscheint, z. B. gemessen am Fördervolumen, an vergleichbaren Vorhaben, der Laufzeit, der Zielstellung des Vorhabens nicht plausibel (zu hoch/zu niedrig),
- Ø die Soll-/lst-Werte wurden nicht zu den festgelegten Berichtszeitpunkten gemeldet,

- der gemeldete Ist-Wert ist inkompatibel mit dem Fortschritt des Vorhabens (z. B. weit fortgeschrittener Förderzeitraum ohne Outputs),
- der gemeldete Ist-Wert erscheint im Verhältnis zum Sollwert nicht plausibel, weil er zum Ende des Vorhabens erheblich (z. B. mehr als 50 %) abweicht,
- der gemeldete Ist-Wert hat sich gegenüber der letzten Meldung nicht verändert, obwohl dies zu erwarten wäre (weil z. B. mit jeder Auszahlung ein Fortschritt zu erwarten ist oder das Vorhaben beendet wurde),
- der gemeldete Ist-Wert hat sich gegenüber der letzten Meldung gravierend verändert, die Änderung ist jedoch nicht plausibel nachvollziehbar.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Soll-Werte im efREporter4 mit den für das Vorhaben zu erfassenden Indikatoren-Soll-Werten entsprechend der aktuellen Genehmigungsentscheidung übereinstimmen (in Verbindung mit dem Verfahren der Antragstellung/Antragsprüfung, Änderungsentscheidung).

Die Plausibilitätsprüfungen müssen angemessen dokumentiert – und Prüfungsdokumentationen auf Verlangen bei der Verwaltungsbehörde vorgelegt werden.

Anlassbezogene Tiefenprüfungen der Indikatoren

Ergeben sich (z. B. aus der Plausibilitätsprüfung oder Prüfungen Dritter) Hinweise auf Fehler, die nicht nur auf vereinzelte Schreib- oder Übertragungsfehler zurückzuführen sind, ist eine vertiefte Prüfung der entsprechenden Indikatorenwerte vorzunehmen.

Anlass, Umfang und Ergebnis der vertieften Prüfung der Indikatoren sind in der Vorhabenakte nachvollziehbar zu dokumentieren (siehe dazu auch Punkt 4.4 und Unterpunkte dieser Anlage).

b) Anforderungen an die Überprüfung von Teilnehmerdaten im ESF+ und JTF

Da einige Indikatoren im ESF+ (und teilweise im JTF) direkt aus den Teilnehmerdaten ermittelt werden, ist die Plausibilisierung der Teilnehmerdaten vor der Erfassung im efREporter4 von entscheidender Bedeutung.

Bei der Prüfung der Teilnehmerdaten sind Besonderheiten zu beachten, da hier personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert werden.

Die Teilnehmerdaten unterliegen den Regelungen gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a) Verordnung (EU) Nr. 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 4 Satz 1 Nr. 2 Gesetz zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und Anpassungen des allgemeinen Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG LSA).

Plausibilitätsprüfung der Teilnehmerdaten

In Abhängigkeit davon, ob die Erfassung im efREporter4 direkt auf Basis der Teilnehmerfragebögen Eintritt/Austritt oder über die Importdatei ESF-Teilnehmerdaten erfolgt, sind diese Dokumente zeitnah nach Erhalt und vor dem Import bzw. der Datenerfassung im

efREporter4 auf Plausibilität zu prüfen. Diese Plausibilitätsprüfung umfasst mindestens folgende Inhalte:

- ☑ Die Angaben der Teilnehmer sind in sich schlüssig (z. B. Bildungsstatus passt zur Altersgruppe) und stimmen mit den Förderbedingungen der Richtlinie/Fördergrundsätze überein (z. B. Alter und Erwerbsstatus passen zum Zuwendungszweck bzw. Zielgruppe).
- ☑ Es sind keine offensichtlichen Schreib- oder Übertragungsfehler erkennbar.

Hinweise zu den installierten technischen Prüfverfahren der Teilnehmerdaten vor dem Import bzw. vor der Speicherung im efREporter4 sind dem Erlass zur Datenerfassung im efREporter4 zu entnehmen.

Tiefenprüfungen der Teilnehmerdaten

Anlassbezogene Tiefenprüfung von Fragebögen

Die Teilnehmerfragebögen sind vertieft zu prüfen, wenn sich z. B. im Ergebnis der Plausibilitätsprüfung oder aus Prüfungen Dritter Feststellungen ergeben. Auf die anlassbezogenen Tiefenprüfungen unter Punkt a) wird verwiesen.

Tiefenprüfung der Importdatei

Ergänzend zur Plausibilitätsprüfung sind im Zuge von Verwaltungsüberprüfungen stichprobenhaft und gegebenenfalls anlassbezogen Tiefenprüfungen zur Importdatei vorzunehmen. Die Prüfung umfasst den Abgleich der Angaben auf dem jeweiligen Fragebogen für den Eintritt und/oder Austritt mit den Angaben in der Importdatei.

Die Stichprobentiefe muss unter Berücksichtigung des Datenumfangs angemessen sein. Sollten erhebliche, häufige oder systematische Fehler festgestellt werden, ist die Stichprobe zu erweitern. Der Umfang der Erweiterung muss geeignet sein, um das Risiko des Vorliegens weiterer Fehler in der Importliste größtmöglich zu reduzieren.

Der Zeitpunkt der Tiefenprüfung ist in Abhängigkeit von der Dauer des Vorhabens und der Anzahl der Teilnehmer zu wählen. Bei Vorhaben von längerer Dauer ist eine Tiefenprüfung nicht erst im Rahmen der Prüfung des Nachweises über die abgeschlossene Vorhabenumsetzung und vollständige Verwendung der Förderung vorzunehmen. Bei einer großen Anzahl von Teilnehmern in einem Vorhaben kann es sinnvoll sein, mehrfach Tiefenprüfungen bei kleineren Stichproben durchzuführen.

Umfang und Ergebnis dieser Prüfung sind in der Vorhabenakte nachvollziehbar zu dokumentieren.

Umgang mit Prüfungsfeststellungen

Korrekturen der Teilnehmerdaten

Sind die Angaben der Teilnehmer bzw. die in die Import-Datei übertragenen Angaben offensichtlich falsch, obliegt den bewilligenden Stellen das Fehlermanagement. Wann immer es (noch) möglich ist, sind erforderliche Korrekturen der Fragebögen bzw. Korrekturen in der der

Importdatei zu Grunde liegenden Excel-Datei (ggf. über den Vorhabenträger) von den Teilnehmern selbst durchzuführen. Eigenverantwortliche Datenkorrekturen durch den Begünstigten oder durch die Bewilligungsstelle sind nur bei offensichtlichen Unrichtigkeiten und Kenntnis der korrekten Informationen vorzunehmen. Die

Korrekturen/Mängelbeseitigungsmaßnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Dabei muss erkennbar sein, wer, wann, was und auf Basis welcher Informationen korrigiert hat.

Information der Begünstigten

Die Begünstigten sind verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn diese Daten für den Zweck der Erhebung und Verarbeitung nicht mehr notwendig sind. Die Excel-Importdateien sind daher grundsätzlich nur in der jeweils letzten Fassung aufzubewahren. Die Begünstigten haben zudem Sorge dafür zu tragen, dass die Teilnehmerfragebögen und die Excel-Importdateien unverzüglich und hinreichend sicher (physisch) auf Anweisung der Bewilligungsstelle, jedoch spätestens nach Abschluss der Prüfung des Nachweises über die abgeschlossene Vorhabenumsetzung und vollständige Verwendung der Förderung, vernichtet werden. Den Begünstigten ist daher umgehend der Abschluss der Prüfungshandlungen mitzuteilen, damit diese ihrer Verpflichtung zur Vernichtung der genannten Dokumente nachkommen können.

Die Bewilligungsstelle ist nicht verpflichtet, die Umsetzung der zeitgerechten Vernichtung der Teilnehmerfragebögen durch die Begünstigten zu überprüfen. Mit Übermittlung der Vernichtungsaufforderung ist der Begünstigte nicht mehr zur Datenspeicherung berechtigt. Konsequenzen, die sich aus einer unerlaubten (weiteren) Datenspeicherung ergeben, liegen im Verantwortungsbereich des Begünstigten.

4.5.3 Prüfung der Maßnahmen zur Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation beim Einsatz der Fonds (Publizität)

Die für Begünstigte relevanten Publizitätsvorschriften ergeben sich aus Artikel 50 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060. Die Prüfung zur Einhaltung dieser Vorgaben orientiert sich an den konkreten Vorgaben der Genehmigungsentscheidungen, die konkrete Anweisungen und Nachweispflichten für den Begünstigten beinhalten.

Für die Verwaltungsüberprüfung sind gegebenenfalls weitere geeignete Nachweise einzufordern (z. B. Fotos von Schildern/Tafeln oder Screenshot von Webseiten oder Links zur Webseite). Festgestellte Verstöße sind grundsätzlich dem Begünstigten gegenüber zu benennen und von ihm Abhilfemaßnahmen zu verlangen. Finanzielle Auswirkungen sind im Einzelfall zu prüfen.

Finanzielle Sanktionen sind dann vorzunehmen, wenn zum Verstoß gegen die Publizitätsvorschriften ein direkter monetärer Zusammenhang herzustellen ist (z. B. keine Förderung der Ausgaben für Bauschilder/Erinnerungstafeln, bei denen die konkreten Gestaltungsvorgaben der Genehmigungsentscheidung nicht eingehalten worden sind).

Darüber hinaus sind ausnahmsweise finanzielle Sanktionen der Bewilligungsstelle von bis zu 3 % der für das Vorhaben gewährten Förderung möglich, wenn der Begünstigte seinen Verpflichtungen zur Publizität auch nach Aufforderung zur Abhilfe nicht nachgekommen ist und keinerlei Abhilfemaßnahmen getroffen hat. Die Festlegung finanzieller Sanktionen soll nach den folgenden Maßgaben verhältnismäßig sein.

Verhältnismäßigkeit heißt:

- ☑ Der Begünstigte ist mindestens zweimal aufzufordern, zu den festgestellten Publizitätsverstößen Abhilfe zu leisten.
- ✓ Alle Nachbesserungsaufforderungen sind gescheitert → mögliche Finanzkorrektur prüfen.
- ☑ Die Höhe der Korrektur hängt nicht von der Art der Publizitätsmaßnahme ab (Plakat oder Schild), sondern von der Schwere der Verstöße (z. B. 3% bei Komplettverweigerung der Abhilfemaßnahme, 1,5 % bei erheblicher falscher Gestaltung des Informationsmediums, wie falsche oder fehlende Logos auf Plakaten oder Erinnerungstafeln).

Mögliche Finanzkorrekturen wegen eines Verstoßes gegen die Publizitätsvorschriften sind gemäß Artikel 50 Absatz 3 Verordnung (EU) 2021/1060 auf die Gesamtzuwendung des Vorhabens zu berechnen. Dieser Betrag ist im efREporter4 abzusetzen, unabhängig davon, ob es sich nach nationalem Recht um einen Bagatellbetrag handelt.

Festgestellte Verstöße, verlangte Abhilfemaßnahmen und geeignete Nachweise über die Nichtumsetzung der geforderten Abhilfemaßnahmen sind bei pauschalen Korrekturen genau zu dokumentieren. Dies gilt gleichermaßen für die Beurteilung der Bewilligungsstelle zur Anwendung der Kriterien der Verhältnismäßigkeit.

4.5.4 Prüfung der Auftragsvergabe

Die Prüfung der öffentlichen Auftragsvergabe (einschließlich Auftragsvergaben nach Nr. 3.2 ANBest-P) nimmt im Rahmen der risikobasierten Belegauswahl einen besonderen Stellenwert ein. Sie ist bereits Bestandteil der risikobasierten Auswahl der Belegliste (z. B. zahlenmäßiger Nachweis). Darüber hinaus werden hier besondere Auswahl- und Prüfungsanforderungen definiert.

Form (vertiefte Verwaltungsprüfung und/oder Vor-Ort-Überprüfung) und Zeitpunkt der Durchführung von Vergabeprüfungen im Rahmen von Verwaltungsüberprüfungen sind richtlinienbzw. förderprogrammspezifisch von der Bewilligungsstelle, ggf. in Abstimmung mit dem Fachressort, festzulegen. Es ist zu gewährleisten, dass angemessene Prüfungshandlungen durchgeführt werden, bevor die mit den Vergabeverfahren im Zusammenhang stehenden Ausgaben im Rahmen der Rechnungslegung geltend gemacht werden.

Unabhängig von den ggf. förderprogrammbezogenen Festlegungen zum Umfang der Stichprobe bei der risikobasierten Auswahl der Belege der Vorhaben ist zur Sicherstellung eines insgesamt angemessenen Prüfumfangs der öffentlichen Auftragsvergaben unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Prüfergebnisse in der Förderperiode 2014-2020 zu gewährleisten, dass

insgesamt mindestens 20 % der Ausgaben, die im Rahmen von öffentlichen Vergabeverfahren beim Vorhaben entstanden sind, vertieft geprüft werden.

In Anlehnung an den "Leitfaden für die Mitgliedstaaten – Verwaltungsprüfungen" der Europäischen Kommission vom 17.09.2015 sowie unter Berücksichtigung des Reflexionspapiers "Risikomanagementprüfungen Artikel 74 Absatz 2 der Dachverordnung 2021-2027" (CPRE_23-0005-01 24/05/2023) vom 24.05.2023 wird folgendes Verfahren vorgegeben:

- Anhand der in der Übersicht über die Vergabeverfahren (Anlage zum zahlenmäßigen Nachweis) enthaltenen Angaben ist **immer** zumindest eine Plausibilitätsprüfung zur Korrektheit **aller** aufgelisteten Vergabeverfahren durchzuführen (z. B. Verdacht unzulässiger Losaufteilung anhand der vergebenen Leistungen, Einhaltung der Schwellenwerte für die jeweilige Vergabeart unter Berücksichtigung der jeweilig anzuwendenden Vergabevorschrift, förderschädlicher Vorhabenbeginn gemäß Vergabedaten, Beachtung förderrelevanter Rahmenvereinbarungen). Bei der Prüfung der Plausibilitätskriterien auffällige Vergabeverfahren sind für eine vertiefte Vergabeprüfung vorzusehen.
- ➤ Bei allen Ausgabeposten des Auszahlungsantrages mit Belegnachweis, die aus Risikogesichtspunkten (siehe Punkt 4.2.3.2 und Punkt 4.3.4.2 dieser Anlage) Gegenstand der Belegstichprobe in Verwaltungsüberprüfungen sind, ist auch die Ordnungsmäßigkeit der öffentlichen Auftragsvergabe vertieft zu überprüfen. Eine Prüfung kann hierbei nur erfolgen, soweit die zur Prüfung ausgewählten Ausgabeposten dem Recht der öffentlichen Auftragsvergabe unterliegen und die Ausgabeposten keine Ausgaben betreffen, die durch vereinfachte Kostenoptionen abgegolten sind.
- Sofern auf Grund der Plausibilitätsprüfung der Übersicht über die Vergabeverfahren im Vorhaben und bei der risikoorientierten Belegauswahl (gemäß Punkt 4.2.3.2 dieser Anlage) der Mindestprüfumfang von 20 % nicht erreicht wird, ist er auf der Grundlage einer weiteren Auswahl aus der Vergabeübersicht zu erweitern. Eine dem Fehlerrisiko angemessene Berücksichtigung der unterschiedlichen Vergabearten ist hierbei zu beachten. Der Schwerpunkt ist entsprechend den Empfehlungen der Europäischen Kommission auf europaweite Vergabeverfahren zu legen.

Die Maßnahmen zur Sicherstellung eines angemessenen Prüfumfangs sollten nicht erst zum Vorhabenabschluss unternommen werden. Ein Prüfungszeitpunkt sollte so gewählt werden, dass auf Basis eventueller Feststellungen wirksame Vorsorgemaßnahmen gegen zukünftige Vergabefehler noch getroffen werden können.

Der vorgegebene Prüfumfang der vergaberelevanten Ausgaben umfasst keine Ausgaben aus Direktkäufen und Auftragsvergaben nach Nr. 3.1 ANBest-P (unter 5.000,00 €) sowie nach Nr. 3.3 ANBest-P.

Beschaffungen im Rahmen eines Direktkaufs (bis 1.000,00 Euro nach § 14 UVgO bzw. bis 3.000,00 Euro nach § 3a Absatz 4 VOB/A; gegebenenfalls abweichende Regelungen gemäß gültiger Auftragswerteverordnung sind zu beachten) und Beschaffungen nach Nr. 3.1 ANBest-P (bis 5.000,00 Euro) sowie nach Nr. 3.3 ANBest-P unterliegen keinen formalen Vergabepflichten. Gleichwohl sind die Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit dieser Beschaffungen im Rahmen der Verwaltungsüberprüfungen zu dokumentieren. Werden bei der Anwendung des Stichprobeverfahrens für entsprechende Ausgabeposten zur Überprüfung gewählt, ist die generelle Zulässigkeit des Direktkaufs zu prüfen.

Die Prüfungshandlungen zu den o. g. Beschaffungsverfahren konzentrieren sich auf die Wirtschaftlichkeit der Beschaffung (nachzuweisen zumindest über Internetrecherchen) und die grundsätzliche Förderfähigkeit der nachgewiesenen Ausgaben, einschließlich deren Notwendigkeit und Angemessenheit. Sofern die Prüfung ergibt, dass ein Direktkauf nicht zulässig war, ist eine Vergabeprüfung auf Grundlage des Vergabeverfahrens durchzuführen, welches tatsächlich hätte angewendet werden müssen.

Festgestellte Fehler im Vergabeverfahren sind detailliert zu benennen (siehe Punkt 4.4.2 dieser Anlage) und angemessen zu sanktionieren. Die "Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die geltenden Vorschriften auf die von der Union finanzierten Ausgaben anzuwenden sind - öffentliche Aufträge" der Europäischen Kommission vom 14.05.2019 sind anzuwenden. Vergabeverstöße sind nach den Leitlinien der Europäischen Kommission - unabhängig von der Vergabeart – zu sanktionieren, soweit sie in den Leitlinien als Verstoß aufgeführt sind.

Die Begünstigten sind über festgestellte Vergabefehler zu informieren, um zukünftigen Fehlern bei der Durchführung von Vergabeverfahren vorzubeugen.

Die Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen entbindet die Begünstigten, die zur Einhaltung des öffentlichen Vergaberechts verpflichtet sind, nicht von den Verpflichtungen zur Einhaltung der relevanten Vorschriften. Allerdings erstrecken sich die Verwaltungs- und Rechnungsprüfungen nicht auf die einzelnen Rechnungen und spezifischen öffentlichen Vergabeverfahren, die den auf der Grundlage der vereinfachten Kostenoptionen erstatteten Ausgaben zugrunde liegen. Siehe dazu Nr. 5.3 Leitlinien für die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (2021/C 200/01), die sinngemäß auch in der Förderperiode 2021-2027 Anwendung finden.

4.5.5 Prüfung der Dauerhaftigkeit

Um die Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 65 Verordnung (EU) 2021/1060 zur Dauerhaftigkeit nach Abschluss des Vorhabens zu prüfen, sind von den Bewilligungsstellen angemessene Vorkehrungen zu treffen.

In Weiterführung der Vorgaben zur Förderperiode 2014-2020 sind zumindest in jedem von der Dauerhaftigkeitsregelung betroffenen Förderprogramm Einhaltungstests bei acht bis zehn der

betroffenen Vorhaben im Rahmen von Querschnittsprüfungen durchzuführen. Die Prüfungen gewährleisten die Einhaltung der Förderbestimmungen, die einen Zeitraum nach Abschluss der Vorhaben betreffen, und sind vor dem Programmabschluss umzusetzen. Der letztmögliche Zeitpunkt dieser Prüfungen richtet sich nach den aktuellsten Festlegungen der Verwaltungsbehörde zum Abschluss der Programme 2021-2027.

In Abhängigkeit vom Förderprogramm und den zu prüfenden Sachverhalten (gegebenenfalls auch in Kombination mit sonstigen Zweckbindungen) kann die Bewilligungsstelle festlegen, ob sie zur Überprüfung der Dauerhaftigkeit (nach Vorhabenabschluss) Schreibtischprüfungen oder Vor-Ort-Überprüfungen vornimmt.

Folgende mögliche Vorgehensweise zur Auswahl und Durchführung von Dauerhaftigkeitsprüfungen nach Vorhabenabschluss wird empfohlen:

- Identifizierung sämtlicher Förderprogramme, in denen die Regelungen zur Dauerhaftigkeit nach Abschluss der Vorhaben gelten,
- Bildung einer Grundgesamtheit an abgeschlossenen Vorhaben (möglichst weit zum Ende der Förderperiode),
- Auswahl von abgeschlossenen Vorhaben (8 bis 10) im jeweiligen F\u00f6rderprogramm mindestens auf Basis einer Zufallsstichprobe (optimal w\u00e4re eine Kombination mit einem risikobasierten Verfahren z. B. f\u00fcnf Vorhaben mit besonders hoher finanzieller Unterst\u00fctzung/Gesamtausgaben und f\u00fcnf Vorhaben nach Zufallsauswahl),
- individuelle Festlegungen geeigneter Verfahren, mit denen die Einhaltung der Dauerhaftigkeit überprüft werden soll (z. B. zum Produktionsstandort oder zu Eigentumsverhältnissen) – Eine Begründung zur gewählten Verfahrensweise wird empfohlen.
- Nicht in die Auswahlgrundgesamtheit einbezogene Vorhaben (gegebenenfalls erst zu einem späten Zeitpunkt der Förderperiode abgeschlossene Vorhaben) sind nur bei konkreten Anlässen zu prüfen.

Festgestellte Verstöße sind grundsätzlich gegenüber dem Begünstigten zu benennen, soweit möglich Abhilfemaßnahmen zu fordern und finanzielle Auswirkungen im Einzelfall zu prüfen.

Auch in der Förderperiode 2021-2027 unterliegen geförderte Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, die:

- von Einrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt (z. B. Hochschulen) erworben wurden und
- ✓ nicht die Landesinvestitionsschwelle von 5.000,00 Euro überschreiten und
- ✓ nicht den Mindestnutzungszeitraum von einem Jahr überschreiten

nicht den Regelungen der Dauerhaftigkeit gemäß Artikel 65 Verordnung (EU) 2021/1060.

Unabhängig von der zuvor genannten Landesinvestitionsschwelle und dem Mindestnutzungszeitraum gilt, wie bisher:

Werden Geräte und Instrumente von Hochschulvorhaben mit geförderter Forschungsinfrastruktur vor Ablauf der Dauerhaftigkeitsfrist nicht verkauft, sondern weiterhin als Forschungsinfrastruktur

eingesetzt und die Ziele des geförderten Vorhabens hierdurch nicht gefährdet, sind die Bedingungen zur Dauerhaftigkeit erfüllt.

Ein Verstoß gegen die Dauerhaftigkeit liegt nicht vor, wenn die Produktionstätigkeit infolge einer **nicht betrugsbedingten Insolvenz** aufgegeben wurde.

4.5.6 Prüfung vereinfachter Kostenoptionen

4.5.6.1 Allgemeine Prüfungshinweise

Die nachfolgend beschriebenen Prüfungshandlungen stützen sich auf die "Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen: Pauschalfinanzierungen, Standardeinheitskosten, Pauschalbeträge" der Europäischen Kommission vom 25.07.2021.

Im Sinne der Leitlinien ist es bei der Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen nicht erforderlich, die von den Begünstigten gezahlten Rechnungen und Beträge nachträglich zu überprüfen. Prüfungshandlungen der Bewilligungsstellen zu vereinfachten Kostenoptionen sind insbesondere auf die Einhaltung der festgelegten Pauschalierungsregelungen in der Genehmigungsentscheidung zu richten und sollen bestätigen, dass:

- die vereinfachten Kostenoptionen korrekt angewendet und die angegebenen Maßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden sowie
- die angegebenen Ergebnisse tatsächlich erzielt und der Förderzweck erreicht wurden.

Zum Nachweis für die Ordnungsmäßigkeit der abgerechneten Pauschalierung sind geeignete Belege heranzuziehen. Näheres wird dazu in den nachfolgenden Kapiteln geregelt.

Um Verwechslungen zu vermeiden, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die Begrifflichkeiten für vereinfachte Kostenoptionen in der aktuellen Förderperiode gegenüber der Förderperiode 2014-2020 verändert haben.

Förderperiode 2014-2020 Förderperiode 2021-2027

Standardisierte Einheitskosten Kosten je Einheit

Pauschalfinanzierung Pauschalbeträge

Pauschalsätze Pauschalfinanzierungen

4.5.6.2 Kosten je Einheit (Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b Verordnung (EU) 2021/1060)

Die Prüfung der Kosten je Einheit erfolgt immer im Kontext der bereits mit der Richtlinie oder den Fördergrundsätzen und daraus resultierend in der Genehmigung festgelegten anzuwendenden Kostensätze je Einheit. Sie ist daher gerichtet auf die Erbringung der Einheiten und korrekte Multiplikation mit den festgelegten Einheitskosten.

Kosten je Einheit können prozessbasiert oder leistungsbasiert festgelegt werden.

Hinweis: im Leitfaden der Europäischen Kommission vom 25.07.2021 als "Standardeinheitskosten" bezeichnet.

a) Prozessbasierte Kosten je Einheit:

(z. B. Betrag je Schulungsstunde)

Bei prozessbasierter Anwendung von Kosten je Einheit ist zu prüfen:

- ✓ Ist der korrekte Kostensatz angewendet worden?
- ☑ Ist die für das Vorhaben definierte Bemessungsgrundlage (z. B. Anzahl an Schulungsstunden) im Vorhaben tatsächlich umgesetzt worden?

Insoweit die Bemessungsgrundlage ohne Feststellungen geprüft ist, werden die auf dieser Grundlage ermittelten Kosten je Einheit als förderfähig anerkannt.

b) Leistungs- oder ergebnisbasierte Kosten je Einheit:

(z. B. Betrag je durchgeführter Beratungsleistung, Betrag je qualifiziertem Teilnehmer)

Bei der leistungs- oder ergebnisbasierten Anwendung von Kosten je Einheit ist zu prüfen:

- ✓ Ist der korrekte Kostensatz angewendet worden?
- ☑ Ist die für das Vorhaben definierte Bemessungsgrundlage (z. B. durchgeführte Beratungsleistung, qualifizierte Teilnehmer) im Vorhaben tatsächlich umgesetzt worden?
- ☑ Die Höhe der Bemessungsgrundlage der abgerechneten Kosten je Einheit ist durch geeignete Belege nachzuweisen (z. B. Arbeitsverträge, Teilnahmebestätigungen, Zertifikate, Arbeitszeitnachweise, Anwesenheitslisten).

Ist die Bemessungsgrundlage ohne Feststellungen geprüft, werden die auf dieser Grundlage ermittelten Kosten je Einheit als förderfähig anerkannt.

Bei der Anwendung der Personalkostenpauschale nach Zuwendungsrechtsergänzungserlass in der jeweils geltenden Fassung sind die dazu getroffenen Hinweise zur Anwendung der Pauschalwerte zu beachten (siehe Nr. 4.2.4 Zuwendungsrechtsergänzungserlass).

Es dürfen jeweils nur die pauschaliert gewährten Finanzierungsanteile im efREporter4 erfasst werden, die bereits durch die geprüfte zugrundeliegende Bemessungsgrundlage belegt sind.

4.5.6.3 Pauschalbeträge (Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe c Verordnung (EU) 2021/1060)

Die Förderung wird bei Pauschalbeträgen (z. B. fester Betrag für die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme) ausgezahlt, wenn die vorgegebenen Bedingungen erfüllt sind, beziehungsweise das vorgegebene Ergebnis erreicht wurde.

Es ist anhand von angemessen detaillierten und prüffähigen Sachberichten und/oder sonstigen geeigneten Nachweisen zur Umsetzung des Vorhabens (z. B. Zertifikate, Fotos, Teilnahmebescheinigungen) zu prüfen, ob das abgerechnete Ergebnis bzw. Teilziel dem genehmigten Zuwendungs-/ Förderzweck des Vorhabens entspricht.

Dabei ist zu prüfen:

- Stimmt das nachgewiesene Ergebnis des geförderten Vorhabens mit dem in der Genehmigung definierten Förderziel/mit den Meilensteinen überein?
- ✓ Wurde die vollständige oder Teil-Zielerreichung ordnungsgemäß nachgewiesen?
- Sind die Unterlagen, die zum Nachweis eingereicht wurden, aussagefähig?

Wird das Ergebnis des Vorhabens nicht vollständig erreicht, darf die Förderung insgesamt nicht gezahlt werden. Sofern Teilziele (Meilensteine) vereinbart wurden und nicht alle Teilziele erreicht wurden, darf die Zuwendung nur für erreichte Teilziele ausgezahlt werden.

Im efREporter4 dürfen nur die Pauschalbeträge (gegebenenfalls Teilbeträge) erfasst werden, deren Förderfähigkeit nach oben genannten Kriterien geprüft, anerkannt und die gezahlt wurden.

4.5.6.4 Pauschalfinanzierungen (Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d Verordnung (EU) 2021/1060)

Im Fall der Pauschalfinanzierung werden spezifische Kategorien förderfähiger Ausgaben, die vorab eindeutig festgelegt werden, unter Anwendung eines Prozentsatzes berechnet (vergleiche Punkt 3.1 Leitlinien der Europäischen Kommission).

Folgendes ist zu prüfen:

- ☑ Ist ausgeschlossen, dass Ausgaben, die mit der Pauschalfinanzierung (Pauschalsatz) abgegolten sind (Grundlage ist die dokumentierte Berechnungsmethode für den Pauschalsatz), auch als tatsächliche Ausgaben abgerechnet werden?
 Doppelförderungen sind nicht zulässig (als tatsächliche Ausgabe und gleichzeitig als Bestandteil der Pauschale gemäß Richtlinie/Fördergrundsätze).
- ✓ Wird der Pauschalsatz auf die korrekte Ausgabenkategorie gemäß Genehmigung des Vorhabens angewendet?
- Sind die Ausgabenkategorien, die als Bemessungsgrundlage für den Pauschalsatz dienen, in vollem Umfang förderfähig (z. B. auch Sonderzahlungen, Berufsgenossenschaftsbeiträge bei Personalausgaben)?

 Die Pauschalfinanzierung darf nur auf Ausgaben angewendet werden, die nach Prüfung als förderfähig anerkannt werden.
- ✓ Wurde der Pauschalsatz rechnerisch richtig angewendet?
- ☑ Enthalten die direkten Ausgaben, die Grundlage zur Ermittlung pauschalierter Personalausgaben nach Artikel 55 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 waren, keine öffentlichen Vergabeverfahren, die den Schwellenwert für europaweite Vergabeverfahren erreichen oder überschreiten?
- ☑ Übersteigen die abgerechneten Arbeitsstunden im Vorhaben nicht die der Berechnung des Personalausgabensatzes zugrundeliegenden Stunden in einem Jahr (z. B. 1 720 Stunden pro Jahr gemäß Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 3 Verordnung (EU) 2021/1060)?

Es ist **nicht** zu prüfen, wie der Begünstigte im Einzelnen die Pauschalfinanzierung verausgabt bzw. verausgabt hat.

4.5.7 Personalausgaben für anteilig im Vorhaben Beschäftigte

Für förderfähige Personalausgaben anteilig im Vorhaben Beschäftigter gelten die Abrechnungsund Prüfungserleichterungen gem. Artikel 55 Absatz 5 Verordnung (EU) 2021/1060.

Förderfähig ist ein fester Prozentsatz der Personalausgaben pro Monat entsprechend der dem Vorhaben zuzurechnenden anteiligen Arbeitszeit. Der Nachweis der vorhabenrelevanten anteiligen Personalausgaben erfolgt auf Grundlage eines vom Arbeitgeber personenbezogen ausgestellten Dokumentes, das den festen Arbeitszeitanteil für das Vorhaben ausweist. Eine gesonderte Arbeitszeiterfassung muss nicht vorgehalten werden.

Das für die im Vorhaben eingesetzten Beschäftigten vorzulegende Dokument muss folgende Anforderungen erfüllen bzw. Angaben enthalten:

- ✓ Angabe des Vorhabens (Aktenzeichen und gegebenenfalls Bezeichnung),
- Angabe des betreffenden Beschäftigten (Name, Tätigkeit/Aufgabe im Vorhaben, Einsatzzeitraum im Vorhaben),
- ☑ Umfang der mit dem Vertrag vereinbarten (Gesamt-) Arbeitszeit in Stunden/Woche (entspricht 100 %),
- ✓ Umfang der im Vorhaben eingesetzten Arbeitszeit in Stunden/Woche,
- Anteil der im Vorhaben eingesetzten Arbeitszeit bezogen auf die vertraglich vereinbarte (Gesamt-) Arbeitszeit des Beschäftigten in Prozent,
- ☑ Bestätigung, dass Änderungen der oben genannten Angaben unaufgefordert mitgeteilt werden.
- ✓ Datum und Unterschrift des Arbeitgebers (und sofern nicht identisch des unterschriftsberechtigten Antragstellers/Begünstigten) sowie der/des jeweiligen Beschäftigten.

Das Dokument kann z. B. auch ein Arbeitsvertrag, Änderungsvertrag, eine Anlage zum Arbeitsvertrag sein, sofern die aufgeführten Anforderungen erfüllt sind.

Im Rahmen der Verwaltungsüberprüfungen ist die Korrektheit der abgerechneten Personalausgaben anhand der Arbeitsverträge, der vorliegenden Dokumente zur anteiligen Arbeitszeit im Vorhaben, der Sachberichte und der Nachweise über die Bruttopersonalausgaben zu prüfen. Soweit Personalausgaben pauschaliert abgerechnet werden, erfolgt die Überprüfung ausschließlich anhand der Dokumente, die den förderfähigen Einsatz des Personals bestätigen. Nachweise zu den Bruttopersonalausgaben (Gehaltsbelege) sind hier nicht zu prüfen.

Anhand des Sachberichtes zum Vorhaben ist festzustellen, ob mit dem nach Artikel 55 Absatz 5 Verordnung (EU) 2021/1060 vereinfacht abgerechneten Personaleinsatz der Zuwendungs-/ Förderzweck erreicht wurde.

Ergeben sich im Verlauf der Förderung unter Anwendung der Vereinfachung Hinweise auf mögliche Unregelmäßigkeiten, sind ergänzende Prüfungshandlungen vorzunehmen. Dazu können andere geeignete Dokumente, die Rückschluss auf den Personaleinsatz geben (z. B. Meldung zur Sozialversicherung, Erklärungen der Personalabteilung des Begünstigten), herangezogen werden. In Betracht kommen z. B. auch die Einsichtnahme in Arbeitszeitprotokolle des Arbeitgebers sowie Befragungen der Teilnehmenden.

Auch für **Vollzeit** im Vorhaben eingesetztes Personal sind Nachweise über den tatsächlichen Personaleinsatz (Anwesenheits- oder Arbeitszeitnachweis) im Regelfall nicht erforderlich. Die Überprüfung der abgerechneten Personalausgaben erfolgt auch für diese Beschäftigte regelmäßig anhand der Arbeitsverträge, Sachberichte und der Nachweise über die Bruttopersonalausgaben. Bei Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten gelten die Vorgaben für anteilig im Vorhaben Beschäftigte analog.

4.5.8 Fondsspezifische förderfähige Ausgaben und Ausschlüsse in EFRE/JTF geförderten Vorhaben

Die Förderfähigkeit der Ausgaben in EFRE/JTF geförderten Vorhaben wird auf der Grundlage nationaler Regelungen festgelegt. Diese Regelungen gelten, soweit die Verordnung (EU) 2021/1060 oder die fondsspezifischen Verordnungen keine Einschränkungen vornehmen.

Es gelten die Vorschriften gemäß Artikel 63, Artikel 64, Artikel 66 und Artikel 67 Verordnung (EU) 2021/1060 sowie Artikel 7 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1058 und Artikel 9 Verordnung (EU) 2021/1056.

Auf die von Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe b Verordnung (EU) 2021/1060 abweichende Festlegung bezüglich der Förderfähigkeit der Umsatzsteuer (siehe Punkt 4.2.3.1a dieser Anlage) wird verwiesen.

Sofern bei der Bewilligungsstelle im Rahmen der Ermessensausübung bei der Umsetzung der Richtlinien/Fördergrundsätze weitere Förderausschlüsse festgelegt werden, sind diese angemessen schriftlich zu dokumentieren und eine einheitliche Anwendung im Rahmen der Prüfungen zur Vorhabenauswahl, der Verwaltungsüberprüfungen zu gewährleisten.

4.5.9 Fondsspezifische förderfähige Ausgaben und Ausschlüsse in ESF+ geförderten Vorhaben

Die Förderfähigkeit der Ausgaben in ESF+ geförderten Vorhaben wird auf der Grundlage nationaler Regelungen festgelegt. Diese Regelungen gelten, soweit die Verordnung (EU) 2021/1060 oder die fondsspezifischen Verordnungen keine Einschränkungen vornehmen.

Es gelten die Vorschriften gemäß Artikel 63, Artikel 64, Artikel 66 und Artikel 67 Verordnung (EU) 2021/1060 sowie Artikel 16 Verordnung (EU) 2021/1057.

Auf die von Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe b Verordnung (EU) 2021/1060 abweichende Festlegung bezüglich der Förderfähigkeit der Umsatzsteuer (siehe Punkt 4.2.3.1a dieser Anlage) wird verwiesen.

Bei einer Förderung von Ausgaben nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung (EU) 2021/1060 gelten darüber hinaus die nachfolgenden Regelungen.

Für Mobiliar, Ausrüstung und Fahrzeuge ist nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b Verordnung (EU) 2021/1057 der Nachweis über die wirtschaftlichste Beschaffungsart im Rahmen der Verwaltungsüberprüfungen zu kontrollieren, sofern dieser nicht bereits Rahmen der Antragstellung zu erbringen und zu überprüfen war. Für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sind Internetrecherchen zugelassen.

Für die später zur Disposition stehende Beschaffungsart (Miete, Leasing oder Kauf) ist zu prüfen, ob die Vergabevorschriften entsprechend den Nebenbestimmungen der Genehmigung (z. B. Nr. 3 ANBest-P bzw. ANBest-Gk) eingehalten wurden.

(Anteilige) Miet- oder Leasingraten im Vorhaben dürfen den Anschaffungspreis nicht übersteigen.

Für eine Anerkennung von Ausgaben für Miet- oder Leasingraten sind folgende zusätzliche Bedingungen einzuhalten und bei den Verwaltungsüberprüfungen zu bestätigen:

- ☑ Miet- und Leasingraten sind innerhalb des Vorhabenzeitraumes tatsächlich angefallen.
- Miet- und Leasingraten sind nur in dem Umfang abgerechnet, in welchem sie für Mobiliar, Ausrüstung und Fahrzeugen im Vorhaben genutzt wurden.
- ✓ Mit der Anschaffung oder Nutzung in Zusammenhang stehende und in den Vorhabenzeitraum fallende – Einnahmen oder Vergünstigungen (auch steuerliche Vergünstigungen) sind von den Ausgaben abzusetzen.

Bei der Ermittlung des marktüblichen Wertes eines bereits vor dem Vorhabenzeitraum mittels Miete beziehungsweise Leasing beschafften Betriebsmittels sollte vom Wert zum Zeitpunkt der Beschaffung ausgegangen werden. Sofern dieser nicht bekannt ist, kann auf neue Vergleichsangebote beziehungsweise Internetrecherchen zurückgegriffen werden, sofern es sich um das gleiche Gerät handelt (Vergleichbarkeit beachten). Bei bestehenden langfristigen Verträgen/Rahmenvereinbarungen kann als ein Wirtschaftlichkeitsargument berücksichtigt werden, dass dem Begünstigten durch eine zusätzliche Neubeschaffung auch vermeidbare zusätzliche Ausgaben entstünden, obwohl mit den bestehenden vertraglichen Bindungen die notwendigen Betriebsmittel für das Vorhaben bereits bereitgestellt werden könnten.

Alternativ dürfen Abschreibungen anerkannt werden, sofern die Voraussetzungen (siehe Punkt 4.2.3.1a dieser Anlage) eingehalten wurden.

Sofern Mobiliar, Ausrüstung und Fahrzeuge nicht ausschließlich im geförderten Vorhaben eingesetzt werden, sind die für das Vorhaben förderfähigen tatsächlichen Ausgaben nach einem einheitlichen Umlageschlüssel zu ermitteln.

Sind in den Richtlinien/Fördergrundsätzen weitere Förderausschlüsse definiert, sind diese angemessen schriftlich zu dokumentieren und eine einheitliche Anwendung im Rahmen der Prüfungen zu beachten.

4.5.10 Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Das Land Sachsen-Anhalt hat sich in seinen EU-Programmen zur Wahrung der grundlegenden Voraussetzungen gemäß Artikel 15 in Verbindung mit Anhang III Verordnung (EU) 2021/1060, inklusive der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Grundrechtscharta), verpflichtet. Die wesentlichen Regelungen der Grundrechtscharta sind im überwiegenden Teil bereits im Grundgesetz implementiert. Im Aufgabenbereich des Begleitausschusses ist die wirksame Achtung der Grundrechtscharta durch die Geschäftsordnung gesichert. In den Sitzungen des Begleitausschusses findet zudem eine regelmäßige Berichterstattung zu eventuell vorliegenden Verletzungsbeschwerden und deren Nachverfolgungsmaßnahmen statt.

Anhaltspunkte für Verstöße gegen einen oder mehrere der Aspekte der Charta der Grundrechte sind umgehend der Verwaltungsbehörde zu melden.

Im Rahmen der Verwaltungsüberprüfungen ist die Achtung der Grundrechtscharta zu prüfen und zu dokumentieren. Die Prüfungsmethoden sollten angemessen und verhältnismäßig sein. Über folgende Punkte haben sich die Bewilligungsstellen zu versichern:

- Sofern es sich um ein Vorhaben mit Teilnehmern handelt: Wurden die Teilnehmer über die Notwendigkeit zur Achtung der Charta informiert, insbesondere über die folgenden Rechte (zum Beispiel über das Hinweisblatt "Hinweise zur Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union"):
 - Nichtdiskriminierung (Artikel 21 Grundrechtscharta),
 - Gleichheit von Frauen und Männern (Artikel 23 Grundrechtscharta),
 - Integration von Menschen mit Behinderung (Artikel 26 Grundrechtscharta),
 - Umweltschutz (Artikel 37 Grundrechtscharta) und
 - Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8 Grundrechtscharta).
- ☑ Gab es Beschwerden in Bezug auf die Grundrechtscharta, insbesondere zu den vorgenannten Charta-Artikeln? Wenn dies bejaht wird, ist die Verwaltungsbehörde umgehend zu informieren.
- ☑ Bei Vor-Ort-Überprüfungen: Gibt es offensichtliche Anzeichen, die auf Verstöße gegen die oben genannten Charta-Artikel hindeuten? Wenn dies bejaht wird, ist die Verwaltungsbehörde umgehend zu informieren.

Im Rahmen von Vor-Ort-Überprüfungen können Anzeichen - z. B. von Diskriminierungen oder fehlende Zutrittsmöglichkeiten für Menschen mit Beeinträchtigungen - aus den Teilnehmerakten hervorgehen. Verstöße gegen die Charta könnten aus Befragungen von Teilnehmern bekannt werden.

Die aktive Prüfung von Anhaltspunkten für Verstöße bezieht sich auf eingehende Beschwerden und Ergebnisse eigener Befragungen. Die Grundrechtsprinzipien sollten bei der Durchsicht der zu prüfenden Unterlagen generell "im Hinterkopf" bleiben. Es muss mindestens dokumentiert werden, dass die Prüfung keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Charta der Grundrechte ergeben hat. Dabei ist z. B. zu dokumentieren, dass keine Beschwerden bekannt geworden sind oder Befragungen keine Anhaltspunkte für Verstöße ergeben haben.

Wenn durch den Verstoß der Zuwendungszweck nicht erreicht werden kann (z. B. bei fehlendem Zugang zu einer Maßnahme für Menschen mit Beeinträchtigungen), dann könnte ein Zahlungsstopp ggf. bis zur Umsetzung einer Abhilfemaßnahme in Betracht kommen. Kein grundsätzlicher Zahlungsstopp bei Verstößen gegen die Charta der Grundrechte!

4.5.11 Interessenkonflikte

Interessenkonflikte (siehe Begriffsbestimmung) können sowohl im Förderverfahren (z. B. bei Vorhabenauswahl oder Verwaltungsprüfungen), als auch im Vorhaben selbst (z. B. bei Auftragsvergaben der Begünstigten) entstehen.

Um die Beteiligten an der Umsetzung der Programme EFRE/JTF und ESF+ für die Vermeidung von Interessenkonflikten zu sensibilisieren, werden Eigenerklärungen zu Interessenkonflikten von der Verwaltungsbehörde vorgegeben.

Auf die Anforderungen an die Eigenerklärung zu Interessenkonflikten im Rahmen der Vorhabenauswahl wird in diesem Erlass nicht näher eingegangen. Diese sind Gegenstand des Erlasses der Verwaltungsbehörde für die Auswahl von EFRE, ESF+ und JTF geförderten Vorhaben.

4.5.11.1 Eigenerklärung zu Interessenkonflikten im Rahmen öffentlicher Vergabeverfahren

Mit dem Erlass zu Textbausteinen für Antrag, Genehmigung und Nachweis der Verwendung in der Förderperiode 2021-2027 wurde das Muster einer Eigenerklärung zu Interessenkonflikten veröffentlicht.

Die Eigenerklärung zu Interessenkonflikten im Rahmen öffentlicher Vergabeverfahren ist von jedem am Vergabeverfahren Beteiligten verpflichtend abzugeben und mit den übrigen Unterlagen zum Vergabeverfahrensverfahrens aufzubewahren.

Die Überprüfung des Vorliegens der Interessenkonflikterklärungen ist Gegenstand der Verwaltungsüberprüfung (Bestandteil der Vergabecheckliste; siehe Punkt 4.4.2 dieser Anlage). Im Prüfungszusammenhang ist offensichtlichen Anhaltspunkten für einen potenziellen Interessenkonflikt (wie Informationen aus der Presse, Auffälligkeiten auf geprüften Dokumenten,

z. B. Übereinstimmung von Namen oder Anschriften von am Verfahren Beteiligten) in jedem Fall nachzugehen. Die sich ergebenen Anhaltspunkte und abschließenden Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren.

Fehlende Erklärungen zu Interessenkonflikten stellen einen Verstoß gegen die Nebenbestimmungen dar und sind angemessen zu sanktionieren. Vor der Sanktionierung soll den Begünstigten die einmalige Möglichkeit der Nachreichung der fehlenden Erklärungen eingeräumt werden.

Werden im Rahmen der Vergabeprüfung fehlende Interessenkonflikterklärungen festgestellt, kann dies ein Indiz für das Vorliegen eines Interessenkonfliktes mit Auswirkungen auf das Ergebnis des Vergabeverfahrens darstellen. Bei weiterer Durchführung der Vergabeprüfung sollte dies besonders berücksichtigt werden.

Festgestellte Interessenkonflikte mit Auswirkungen auf das Ergebnis des Vergabeverfahrens sind gemäß Leitlinien der Europäischen Kommission vom 14.05.2019 für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die geltenden Vorschriften auf die von der Union finanzierten Ausgaben anzuwenden sind, zu sanktionieren.

4.5.11.2 Interessenkonflikte im Rahmen des Verwaltungsverfahrens

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens sind Interessenkonflikte zwischen den Begünstigten und denjenigen, die Verwaltungshandlungen (z. B. Verwaltungsüberprüfungen) durchführen, auszuschließen. In den Zwischengeschalteten Stellen sind dafür entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Im Falle von vermuteten bzw. bestehenden Interessenkonflikten bei der Ausübung der Prüftätigkeit ist eine Befangenheitsmeldung abzugeben (siehe Erlass vom 13.03.2023 zur Dokumentation eines Interessenkonflikts nach Artikel 61 EU-Haushaltsordnung 2018 sowie §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Bei den Verwaltungsüberprüfungen (aber auch bei den sonstigen Mitzeichnungs- oder internen Kontrollverfahren) ist jedem Verdacht auf Interessenkonflikt im Rahmen der Vorhabenumsetzung zwischen Verwaltung und Begünstigtem nachzugehen.

Auf den **Textbaustein** für die Prüfungsdokumentation (siehe Punkt 4.4.1 dieser Anlage) und die Leitlinien der Europäischen Kommission zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung vom 07.04.2021 wird verwiesen.

Besonderes Augenmerk ist auch auf die Unabhängigkeit von Gutachtern zu legen, soweit dies nicht bereits im Rahmen der Antragsprüfung überprüft wurde. Offensichtlichen Anhaltspunkten für einen potenziellen Interessenkonflikt ist nachzugehen.

4.5.12 Eigenerklärungen der Begünstigten

4.5.12.1 Allgemeines

Eigenerklärungen sind zulässig:

- im Rahmen der Antragsstellung (siehe dazu Anlage 2 Erlass der Verwaltungsbehörde für die Auswahl von EFRE, ESF+ und JTF geförderten Vorhaben in der Förderperiode 2021-2027) und
- von Begünstigten bei der weiteren Vorhabenumsetzung.

Es ist zu prüfen, ob die relevanten Eigenerklärungen den Anforderungen entsprechend abgegeben wurden.

4.5.12.2 Plausibilitätsprüfung

Eine Vollständigkeits-/Plausibilitätsprüfung von Eigenerklärungen ist vorzunehmen, sofern der Gegenstand der Eigenerklärung Grundlage für die Gewährung der Förderung ist (z. B. Fördervoraussetzung, Grundlage für die Festlegung der Förderhöhe), die Eigenerklärung direkte Auswirkungen auf den Förderzweck hat oder sie nach den Bestimmungen der Genehmigung erforderlich ist (z. B. separate Rechnungsführung, Aufbewahrungsfrist).

Je nach Gegenstand der Eigenerklärung und des Fördergegenstandes können die Prüfungshandlungen nicht nur im Rahmen der Vorhabenauswahl und -genehmigung (siehe gesonderter Erlass) sondern auch im Rahmen von Verwaltungsüberprüfungen erforderlich sein.

Für Eigenerklärungen der Begünstigten, deren Erklärungsinhalt direkte Auswirkungen auf die Förderfähigkeit des Vorhabens oder auf die Bemessung der Förderhöhe haben können, darf sich die Prüfung nicht allein auf Vollständigkeitskriterien (z. B. Erklärung liegt vor, enthält die erforderlichen Angaben, ist unterzeichnet) beschränken. Sie sind mindestens auf Plausibilität zu prüfen. Dies betrifft insbesondere (sofern nicht bereits abschließend im Rahmen der Vorhabenauswahl geprüft) die Erklärungen zu Unternehmen in Schwierigkeiten, KMU (sofern Fördervoraussetzung), De-minimis, Vorsteuerabzugsberechtigung, zu Interessenkonflikten bei der öffentlichen Auftragsvergabe sowie zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen/ Forschungsinfrastrukturen.

Diese Plausibilitätsprüfungen beinhalten:

Abgleich der Angaben des Begünstigten mit den relevanten Rechtsvorschriften (insbesondere festgelegte Schwellenwerte)

Beispiele:

☑ Bei der KMU-Erklärung umfasst dies die Überprüfung, ob die Angaben der Anlagen zur Eigenerklärung mit den Maßgaben für die KMU-Kriterien anhand von aktuellen Jahresberichten des Unternehmens übereinstimmen.

- ☑ Bei der UiS-Erklärung umfasst dies die Überprüfung, ob Anhaltspunkte aus aktuellen Jahresberichten des Unternehmens oder anderen Informationen zum Begünstigten vorliegen, dass der Begünstigte entgegen seiner Eigenerklärung die Voraussetzungen gemäß Definition eines "Unternehmens in Schwierigkeiten" nach Artikel 2 Nr. 18 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 Absatz 20 (unter Beachtung der Ausnahmeregelungen) nicht erfüllt.
- ☑ Bei den Erklärungen zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen/ Forschungsinfrastrukturen ist aus aktuellen Jahresberichten des Unternehmens z. B. zu überprüfen, ob die Angaben zur Ausübung und zum maximalen Umfang wirtschaftlicher Tätigkeiten sowie ggf. zur erforderlichen Trennungsrechnung zutreffend sind.
- Überprüfungen der Angaben des Begünstigten auf Schlüssigkeit Beispiel:
 - ☑ Aus den Vergabeunterlagen sind mehr Beteiligte ersichtlich, als Erklärungen zum Interessenkonflikt vorliegen.

Prüfung auf Basis von Stichproben:

Sofern Plausibilitätsprüfungen der Eigenerklärungen der Begünstigten nicht für jedes Vorhaben in den Verwaltungsüberprüfungen vorgenommen werden, sind sie mindestens auf Grundlage einer (ggf. risikobasiert ausgewählten) **angemessenen Stichprobe** auf Ebene der Begünstigten oder auf Ebene des Förderprogrammes durchzuführen.

Einen solchen risikobasierten Ansatz empfiehlt die Verwaltungsbehörde z. B. für Überprüfungen zur Nichtförderfähigkeit erstattungsfähiger Umsatzsteuer. Auswahlkriterien für Plausibilitäts- und ggf. vertiefte Prüfungen könnten z. B. sein:

- ☑ Ein Unternehmen erklärt im Rahmen der Antragstellung, dass es nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ohne weitere Begründungen und/oder Dokumente vorzulegen.
- ☑ Die tatsächliche Ausgabenabrechnung im Auszahlungsantrag des begünstigten Unternehmens widerspricht den Antragsangaben zur Vorsteuerabzugsberechtigung.

Bei der Festlegung von stichprobenhaften Prüfungen auf Ebene des Förderprogrammes hat eine Überprüfung turnusmäßig (jedoch mindestens einmal jährlich) zu erfolgen.

Hinweis zur Überprüfung der Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern:

Die Angabe der wirtschaftlichen Eigentümer der Begünstigten nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang XVII Verordnung (EU) 2021/1060 stellt eine Förderfähigkeitsvoraussetzung dar. Zur Erhebung, elektronischen Aufzeichnung und Speicherung der Angaben besteht eine rechtliche Verpflichtung. Die Überprüfung der erhobenen Angaben darf daher nicht allein auf das Vorliegen der Angaben der Antragsteller beschränkt bleiben.

Für eine Plausibilisierung der Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern der Begünstigten sowie der Auftragnehmer bei EU-weiten Vergabeverfahren besteht für die Bewilligungsstellen grundsätzlich die Möglichkeit, die Daten über das <u>Transparenzregister</u> zu plausibilisieren. Für die Einsichtnahme ist eine Registrierung erforderlich und dabei zu bestätigen, dass die Einsichtnahme der zuständigen Bewilligungsstelle gemäß § 23 Geldwäschegesetz zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

4.5.12.3 Vertiefte Prüfung

Vertiefte Prüfungen der Eigenerklärungen sind durchzuführen, wenn:

- Feststellungen aus der Plausibilitätsprüfung dies erfordern,
- sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Antragsteller/Begünstigte eine fehlerhafte oder falsche Eigenerklärung abgegeben hat (insbesondere bei den Erklärungen zu den wirtschaftlich Begünstigten, KMU, Unternehmen in Schwierigkeiten, Schwellenwerten gemäß De-minimis-Verordnung, Interessenkonflikten).

Derartige Anhaltspunkte können sich z. B. aus Informationen anderer geförderter Vorhaben (der Begünstigten), aus der Presse, durch Internetrecherchen oder aus der Liste der Vorhaben gemäß Artikel 49 Absatz 3 Verordnung (EU) 2021/1060 ergeben.

Hinweis zur Überprüfung der Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern:

Werden bei der Plausibilitätsprüfung Datenabweichungen zwischen den Angaben des Begünstigten und der genutzten Datenquelle festgestellt:

- Dokumentation der Abweichung in der Akte;
- Aufklärung durch schriftliches Nachfragen beim Begünstigten;
- Übernahme der korrekten Daten nach Aufklärung beim Begünstigten;
- Ggf. Aufforderung des Begünstigten zur Aktualisierung der Datenquelle (z. B. des Transparenzregisters)

Werden bei der Plausibilitätsprüfung Datenabweichungen zwischen Angaben zu Auftragnehmern/Unterauftragnehmern und der genutzten Datenquelle festgestellt:

- Dokumentation der Abweichung in der Akte;
- Übernahme der Daten aus dem offiziellen Register

4.5.13 Prüfbescheinigung von Dritten und Einrichtungen innerhalb der Landesverwaltung

4.5.13.1 Grundsätzliche Anforderungen

Zur Bestätigung der im Bewilligungszeitraum getätigten Ausgaben kann eine Prüfbescheinigung durch Dritte – ohne eigene vertiefte Prüfung der abgerechneten Ausgaben – anerkannt werden (z. B. Wirtschaftsprüfer, Rechnungsprüfungsämter der Kommunen), wenn die Prüfbescheinigungen folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur Art und zum Zweck des Prüfauftrages (z. B. Bestätigung der Tätigung der geltend gemachten Ausgaben, Bescheinigungen zur fachlich/inhaltlichen Umsetzung des Fördervorhabens),
- ☑ Beschreibung dessen, was geprüft wurde (z. B. Umfang der geprüften Ausgaben, Erbringung bestimmter Bauleistungen, sachliche und rechnerische Richtigkeit der Belege),
- ☑ Beschreibung der angewendeten Prüfungsverfahren (z. B. Beschreibung Stichprobenverfahren),
- ☑ Angaben zum Zeitraum der Prüfungen, die der Bescheinigung zugrunde liegen,
- ☑ Ergebnis der Prüfungen.

Eine Prüfbescheinigung, die sich auf den Satz "Ich bescheinige…" beschränkt, ist für die Anerkennung von Ausgaben ohne vertiefte Verwaltungsprüfung unzureichend.

Zur Feststellung der Zuverlässigkeit von Prüfbescheinigungen sind im Rahmen von Einhaltungstests acht bis zehn Prüfbescheinigungen im Förderprogramm auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit hin zu überprüfen. Ein risikobasierter Auswahlansatz sollte bei einer Stichprobenauswahl Berücksichtigung finden.

4.5.13.2 Prüfbescheinigungen Begünstigter innerhalb der Landesverwaltung

Im Rahmen der Förderung von Begünstigen innerhalb der Landesverwaltung (z. B. Hochschulen) können auch hausinterne Prüfbestätigungen als Nachweis der getätigten Ausgaben ohne vertiefte Prüfung anerkannt werden.

Folgende Rahmenvorgaben für derartige Prüfbescheinigungen (z. B. von Hochschulen) sind zu beachten:

- ☑ Die Prüfung und Bescheinigung muss durch eine Person bzw. Stelle erfolgen, die nicht für die Erstellung und Unterzeichnung des Auszahlungsantrages verantwortlich ist/war.
- ☑ Die Bewilligungsstelle muss den Rahmen der Prüfungen (z. B. für Stichprobenprüfungen) für die prüfenden/bescheinigenden Stellen förderprogrammspezifisch vorgeben.

- Die Bewilligungsstelle muss förderprogrammspezifische Mindestvorgaben zu den für die Prüfung zu verwendenden und für weitere Prüfungen vorzuhaltenden Dokumente (Sicherung des Prüfpfads) machen. Für das Beispiel einer Hochschule können dies sein:
 - Arbeitsverträge (Aufbewahrung genügt bei Personalverwaltung, Einsichtnahme durch bescheinigende Stelle für die Prüfung ist aber erforderlich),
 - Kopie des Auszahlungsantrages,
 - > Haushaltsüberwachungslisten,
 - die Rechnung der Bezügestelle (untersetzt durch Lohnkonten und geeignete Nachweise für den Nachvollzug der einzelnen Vergütungsbestandteile),
 - Auszug Bundesbankkonto mit Gesamt-Bruttopersonalkostenzahlung.

Die Prüfbescheinigung des Begünstigten innerhalb der Landesverwaltung muss (am Beispiel der Personalausgaben einer Hochschule) folgende Mindestbestätigungen beinhalten:

- ☑ Die Summen der Haushaltsüberwachungslisten je Person stimmen mit den Beträgen je Person gemäß Auszahlungsantrag überein.
- Die Plausibilität der Stundennachweise bzw. der Erklärungen zu den Projektanteilen wird bestätigt.
- Für die geförderten Beschäftigten sind die abgerechneten Löhne oder Gehälter rechnerisch korrekt und plausibel hinsichtlich:
 - der Eingruppierung/Einstufung gemäß Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder sowie Arbeitsvertrag (unter Angabe des Datums des relevanten Arbeitsvertrages/Änderungsvertrages für den abgerechnete Förderzeitraum),
 - des abgerechneten Vorhabenanteils (unter Berücksichtigung des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst der Länder sowie der Stundennachweise der Beschäftigten oder der vereinbarten Arbeitszeit im Vorhaben),
- ☑ Die Auszahlung der Personalausgaben, unter Angabe des Abbuchungsdatums vom Bundesbankkonto auf Basis der Rechnung der Bezügestelle ist erfolgt.

Mit den Prüfungsdokumenten der Bewilligungsstelle (z. B. Checkliste) müssen folgende Sachverhalte bestätigt werden:

- ☑ die Vollständigkeit des Auszahlungsantrags,
- die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit der Prüfbescheinigung des Begünstigten innerhalb der Landesverwaltung (z. B. der Hochschule),
- die Einhaltung der Funktionstrennung bei der Erstellung und Unterzeichnung des Auszahlungsantrages und der Prüfbescheinigung des Begünstigten innerhalb der Landesverwaltung (unter Abwägung der Unabhängigkeit der bescheinigenden Stelle), gegebenenfalls ergänzende Dokumentationen über weitere eigene Prüfungshandlungen der Bewilligungsstelle (Umfang und Art eigener Prüfungshandlungen).

Wird eine Anerkennung von Prüfbescheinigungen Begünstigter innerhalb der Landesverwaltung (z. B. Hochschulen) in Betracht gezogen, hat die Bewilligungsstelle die ordnungsgemäße Umsetzung des Verfahrens bei den Begünstigten mindestens einmal je geförderter Einrichtung (z. B. Hochschule) nachzuvollziehen und zu bestätigen. Die Überprüfung soll möglichst zeitnah zur Vorlage des ersten relevanten Auszahlungsantrages (mit Belegnachweis) erfolgen. Sofern sich dabei Anhaltspunkte ergeben, die eine konforme Abwicklung des Verfahrens infrage stellen, sind die eigenen Prüfungen der Bewilligungsstelle zu vertiefen und – wenn erforderlich – auf weitere Auszahlungsanträge des Begünstigten auszuweiten.

Es ist ausreichend das Verfahren einmal in der Förderperiode je Hochschule und je Förderprogramm zu prüfen.

Die Bewilligungsstelle muss sich in geeigneter Weise vergewissern, dass die genehmigten Verfahren über den gesamten Förderperiodenzeitraum angewendet werden.

Eine Prüfbescheinigung und durchgeführte Kontrolle kann ggf. auch für verschiedene Vorhaben und Förderprogramme verwendet werden, sofern die bescheinigten Verfahren in diesen Vorhaben und Förderprogrammen identisch sind.

Die Prüfungsdokumentation und Bestätigung muss dann auch programmspezifisch (je Förderprogramm in Grundlagenakte des Programms) abgelegt sein.